

(I) REALVERTRÄGE

Allgemeines über Realverträge:

Realverträge sind im römischen Recht das **MUTUUM** (zinsloses Darlehen), das **DEPOSITUM** (Hinterlegung/Verwahrung), das **COMMODATUM** (Leihe) und das **PIGNUS** (Pfandrealtvertrag). Sie bestehen aus einer **CONVENTIO** (Einigung über Sinn und Zweck d Sachübergabe) sowie einer **DATIO** (realen Sachübergabe). Der Realvertrag wird mit der datio geschlossen, eine conventio alleine reicht dafür nicht.

Realverträge sind (bis auf das DEPOSITUM IRREGULARE) unentgeltliche Verträge.

A. Das MUTUUM – das zinslose Darlehen

Das MUTUUM entsteht mit der Übereinkunft, eine bestimmte Zahl vertretbarer Sachen (zb. Getreide oder Öl) zu übereignen, mit der Bedingung dieselbe Menge zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzuerhalten.

Für das Zustandekommen eines mutuums müssen fünf Voraussetzungen gegeben sein:

- *eine Darlehens-Conventio
- *Datio
- *Die Valuta müssen vertretbar sein
- *Der Darlehensgeber muss Eigentümer d Valuta sein
- *Der Darlehensnehmer muss Eigentümer d Valuta werden

Ist das Darlehen entstanden, haftet der Darlehensnehmer verschuldensunabhängig für dessen Rückzahlung.

KLAGEN

Die Klage des Darlehensgebers gg den Darlehensnehmer ist die **CONDUCTIO TRITICARIA** (bei Naturalien) fixen Darlehenssummen (bei Geld) **ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE**. Sie zielt vordergründig auf Sachrückgabe, und zählt zu **IURIDICI STRICTI IURIS**.

Der Darlehensgeber kann nur auf die durch datio übereigneten, vertretbaren Sachen klagen, es gibt keine Zinsverrechnung od sonstige Mehrleistungen (für diese müsste eine eigene **STIPULATIO** angefügt werden, oder generell auf das mutuum zugunsten einer stipulatio verzichtet werden).

Um die Klage durchzusetzen, muss der Darlehensgeber nur datio beweisen. Gegen die conductio hat der Darlehensnehmer ggf eine **EXCEPTIO DOLI**.

Falllösungsschema:

1. Mutuum ist ein Realkontrakt und ein IUDICIUM STRICTI IURIS
2. Def.: Unentgeltliche Übereignung einer Geldsumme oder vertretbarer Naturalien mit Vereinbarung gleiche Menge derselben Gattung zurückzugeben.
3. Ist eine Darlehens CONVENTIO gegeben
4. Ist eine DATIO gegeben Achtung: unmittelbare oder mittelbare (bei realer Hingabe durch Dritte/Anweisungsdarlehen oder SOLO ANIMO durch TRADITIO BREVI MANU das Vereinbarungsdarlehen)
5. Ist Eigentumserwerb des Darlehensnehmers gegeben
6. Das Darlehen bejaen oder verneinen
7. Klagen: Für den Darlehensgeber die ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE bei Geld und die CONDICTIO TRITITARIA bei Naturalien.
8. Bei eklatanten Treuwidrigkeiten des Darlehensgeber kann der Darlehensnehmer die EXCEPTIO DOLI beantragen
9. Sollte der Darlehensgeber nicht verfügungsbefugter gewesen sein, kommt das MUTUUM erst zustande wenn das Geld von DN verbraucht wird (ulpian), es heißt mit KOVOLESENZ
10. Sonderfall bei einem Haussohn, dieser Schuldet aber Haftet nicht. Es entsteht eine Naturobligation
11. mit EXCEPTIO SENATUS CONSULTATUM MACEDONIANUM kann eine Haftung abgewehrt werden.

GRUNDTYPUS DES MUTUUMS

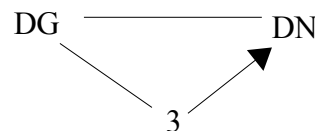
A gibt B Valuta unter der Voraussetzung, dass B sie später zurückstellt.
(DATIO) (CONVENTIO)

A gibt B 10, mit der Abmachung, dass nur 9 von B zurückgestellt werden.
Hier beläuft sich die Darlehensschuld auf 9; 1 wird vermutlich als Schenkung angesehen.

A gibt B 10, mit der Abmachung, dass 11 von B zurückgestellt werden.
Hier beläuft sich die Darlehensschuld dennoch auf 10, da mit condictio niemals mehr verlangt werden kann, als durch datio übergeben wurde. Für die Mehrschuld hätte eine stipulatio erfolgen müssen.

SONDERFORMEN DES DARLEHENS

Neben dem klassischen Mutuum anerkennen die Römer auch noch drei Sonderformen d Darlehens:



Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

a.) ANWEISUNGSDARLEHEN

Hier erhält der DN (Darlehensnehmer) die Valuta nicht von DG (Darlehensgeber), sondern von einem Dritten (3), der vom DG damit beauftragt wurde an DN auszuzahlen. Entweder ist der 3 Schuldner des DG, seine Schuld erlischt damit – oder er ist nicht Schuldner des DG und erwirbt mit der Auszahlung eine Forderung gegen ihn.

In jedem Fall kommt der Darlehensvertrag zw DG und DN zustande.

Es gibt in diesem Fall zwar eine Darlehens-conventio und datio, DG ist jedoch nicht Eigentümer der Valuta, was ja eine Voraussetzung das mutuums wäre. Hier kommt es auch ohne Eigentum des DG zustande weil es dem DG zugerechnet wird.



b.) VEREINBARUNGSDARLEHEN

DN hat bereits eine Schuld bei DG, tilgt diese aber nicht, sondern es wird vereinbart, dass DN die Schuld weiter als Darlehen behält.

Hier fehlt es an der unmittelbare datio, da aber bereits eine Schuld bestand, wird die mittelbare Datio durch **traditio brevi manu** hergestellt, wobei DN zum Eigenbesitzer wird. Eine neue Datio wäre unwirtschaftlich und der Übergang des DN von FB zu EB ist dafür ausschlaggebend.



c.) CONTRACTUS MOHATRAE

DG gibt DN eine unvertretbare Sache, dieser soll den Verkaufserlös als Darlehen behalten. Das Darlehen würde hier an der unvertretbaren Sache scheitern, es wird jedoch im Rahmen des contractus mohatrae ein Darlehen mit Übergabe des Kaufpreises an DN gewährt.

Weiters gibt es keine datio zw DG und DN, die datio zwischen DN und dem Käufer (K) wird als ausreichend angesehen. Da im römischen Recht Typenzwang herrscht sind für eine Klage vorab zwei Voraussetzungen notwendig. 1. Synallagma und 2. Vorleistung

ACHTUNG: Fraglich ist nur, wer die Haftung für die Sache zw Übergabe an DN und Verkauf trägt – hier wird nach dem Utilitätsprinzip entschieden: wollte DG die Sache ohnehin verkaufen, trägt er das Risiko auf CASUS, der Darlehensnehmer haftet nur dolus & culpa lata, veräußert er die Sache nur zum Zweck der Darlehensgewährung, haftet DN. Schadenersatz kann DG mit der **ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS** geltend machen.

DATIO VOM UNBERECHTIGTEN VORMANN

Liegt zwar eine gültige Darlehens-conventio vor, aber DG ist nicht Eigentümer der Sache, kann grundsätzlich kein Darlehen vorliegen, da weder DG Eigentümer ist noch DN Eigentümer werden kann (höchstens Ersitzungsbesitzer).

Sonderfall: Geld

Erhält DN jedoch Geld vom nichtberechtigten FUR DG, und vermischt/vermengt er dieses mit seinem eigenen oder verbraucht es, erwirbt DN originär Eigentum am Geld. Der eigentliche Eigentümer X hat gegen DG zwar die *condictio furtiva/actio furti*, das Eigentum an seinem Geld aber verloren.

Durch den originären Eigentumserwerb wird nun sogar ein Darlehen zw DG und DN bejaht, DG hat die *actio certae creditae pecuniae*.

DAS SENTATUS CONSULTUM MACEDONIANUM

Das SC Macedonianum schützt Gewaltunterworfenen, die trotz Vermögensunfähigkeit ein Darlehen aufgenommen haben, und Dritte, die für Gewaltunterworfenen ein Darlehen aufgenommen haben, gg die *condictio* des Darlehensgebers. Stellt DG eine *condictio* oder *actio* gegen genannte Personen an, haben diese die **EXCEPTIO SENTATUS CONSULTI MACEDONIANI**, und können die *condictio* abwehren.

Selbst wenn der Gewaltunterworfene in weiterer Folge Vermögensfähig geworden ist, hat er für während der Vermögensunfähigkeit abgeschlossene Darlehen weiterhin die *exceptio senatus consulti macedoniani*.

Nicht auf das SC Macedonianum berufen kann sich ein Gewaltunterworfener, der das Darlehen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen abgeschlossen hat (zB Vertuschung seiner Vermögensunfähigkeit) oder wenn das Darlehen vom *pater familias* genehmigt wurde.

Hat der *pater familias* aus dem Darlehen d Gewaltunterworfenen einen Vermögensvorteil gezogen, so steht dem DG auch eine adjektivische Klage gegen ihn zu.

B. Das DEPOSITUM – die Verwahrung/Hinterlegung

Definition: **Unentgeltliche Übernahme einer beweglichen Sache zur Aufbewahrung.**

Ein *depositum* kommt zustande, wenn eine Sache bei jemandem hinterlegt wird, mit der Abmachung, dass dieser die Sache unentgeltlich verwahrt.

Hinterlegt werden können vertretbare wie unvertretbare Sachen, Bestandteil des Vertrages ist ja, dass genau dieselbe Sache wieder zurückgestellt wird. Das *depositum* berechtigt den Verwahrer also nicht zum Gebrauch der Sache, den die unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch wäre ein *COMMODATUM*.

Gebraucht der Verwahrer die Sache dennoch ohne Einverständnis des Hinterlegers, begeht er ein *FURTUM*.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Exkurs:

Eine Verwahrungs – CONVENTIO kann durch die Parteien in eine Darlehens – CONVENTIO abgeändert werden. Die einvernehmliche Willensänderung lässt den innehabenden Verwahrer zum besitzenden Darlehensnehmer werden. Er wird vom DETENTOR zum POSSESSOR. Die TRADITIO BREVI MANU wirkt als Darlehens – DATIO und bewirkt zugleich den Eigentumserwerb des Darlehensnehmers. Nur möglich bei befugtem Vormann.

KLAGE

Die Klage des Hinterlegers gg den Verwahrer ist die **ACTIO DEPOSITI DIRECTA**, die Vorrangig auf Herausgabe der Sache geht, in weiterer Folge auch auf Wertersatz. Für allfällige Aufwendungen oder Schäden, die dem Verwahrer durch die Hinterlegung der Sache entstanden sind, hat er die **ACTIO DEPOSITI CONTRARIA**.

Die actio depositi ist eine Klage aus der BONAE FIDEI IUDICIA. Wenn dem Verwahrer Gegenansprüche zustehen, kann er den Verwahrungsgegenstand zurückbehalten, bis der Hinterleger sie erfüllt. Dieses Retentionsrecht bedarf keiner Exceptio Doli, weil die Depositumsklagen Bonae fidei iudicia sind.

Wertung der Aufwende:

Gewöhnlicher Aufwand = Utilitätsprinzip
Außergewöhnlicher Aufwand = Heilungskosten
1.Ebene – Egt., wenn verschulden dann Verwahrer

HAFTUNG FÜR DEN VERWAHRUNGSGEGENSTAND

Da das depositum ein unentgeltlicher „Freundschaftsdienst“ ist, haftet der Verwahrer nur für grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht. Grundsätzlich haftet er für jede Schäden, die **DOLUS** verursacht wurden, sprich vorsätzlich vom Verwahrer, sowie für Schäden **CULPA LATA**, durch schwere Fahrlässigkeit.

Behandelt der Verwahrer die hinterlegte Sache sorgloser als seine eigenen, haftet er dem Hinterleger für dadurch entstandene Schäden. (DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS – wenn eigenes GUT und fremdes SCHLECHT behandelt wird.)

Da der Hinterleger den Gegenstand nicht übereignet, gilt für VIS MAIOR und CULPA LEVIS der Grundsatz: CASUM SENTIT DOMINUS, somit Haftet der Hinterleger.

ACHTUNG:

War der Nutzen des depositum für den Verwahrer größer als den Hinterleger (wenn sich dieser zB aufgedrängt hat), haftet er für Schäden nicht nur durch DOLUS, CULPA LATA sondern auch für CULPA und CUSTODIA.

Gebraucht der Verwahrer die Sache DOLOS (vorsätzlich, arglistig) was ein FURTUM darstellt, haftet er für Schäden durch DOLUS, CULPA sowie VIS MAIOR.

DEPOSITUM VON GELD

Grundsätzlich erfolgt depositum von Geld in einem verschlossenen, plombierten Sack, der nach Ablauf des depositum genau so zurückgestellt werden muss.

Der Gebrauch dieses bloß hinterlegten Geldes würde ein furtum darstellen, der Hinterleger hätte CONDUCTIO FURTIVA/ACTIO FURTI.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com|vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Ein depositum kann aber auch in ein mutuum umgewandelt werden, wenn dies im nach hinein so vereinbart wird (die Hinterlegungs-conventio wird zu einer Darlehens-conventio, datio erfolgt brevi manu). Die Klage des nunmehrigen Darlehensgebers ist wieder die actio certae creditae pecuniae.

DEPOSITUM IRREGULARE (Kredit)

Eine weitere Möglichkeit ist das sog **DEPOSITUM IRREGULARE (Kredit)**. Der Vorteil des depositum irregulare gegenüber einem mutuum ist, dass hier auch Zinszahlungen (Gebrauchs- und oder Verzugszinsen) vereinbart werden können, da die Klage weiterhin eine actio depositi aus bonae fidei iuridici ist, die eine Zinszahlung im Gegensatz zur actio certae creditae pecuniae die eine iudicium stricti iuris ist.

Der Hinterleger kann gegen den Verwahrer die **ACTIO DEPOSITI DIRECTA** verwenden und Klagen um auf den geliehenen Betrag und die Zinsen zu bekommen.

Hinterlegt jemand Geld beim Verwahrer, und gibt diesem die Option, das Geld auch zu verwenden, kommt erst mit Zugriff des Verwahrers auf das Geld ein mutuum (oder depositum irregulare, wenn Zinsverrechnung) zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das depositum bestehen.

Beim depositum irregulare haftet der Verwahrer übrigens gleich wie beim mutuum verschuldensunabhängig für die Rückzahlung d Geldes.

STREITVERWAHRUNG BEIM SEQUESTER

Streiten zwei Personen um eine Sache, haben diese die Möglichkeit die Sache bis Prozessende bei einem Sequester zu verwahren. Nach Prozessende händigt dieser die Sache an den Prozesssieger aus. Der Sequester ist durch Besitzinterdikte geschützt, der Prozesssieger hat gegen ihn die **ACTIO DEPOSITI SEQUESTRARIA** auf Herausgabe d Sache.

Abhandlungen für Lösungen von oben nach unten:



DOLUS	CULPA	CUSTODIA	VIS MAIOR
Vorsatz, Absicht	Fahrlässigkeit Achtlos, sorglos, kann Diebstahl sein wenn sorglos Bei Verstoß gegen die Pflichte eines DILEGENS PATER FAMILIAS	Mangelnde Bewachung, bei Diebstahl Es wird Gewalt gegen die Sache ausgeübt. Bei Verstoß gegen die Pflicht eines DILIGENTIA PATER FAMILIAS	Unabwendbares Ereignis Raub ... Gewalt gegen Person
Haftung (einstehen müssen) Wertersatz	Haftung (einstehen müssen) Wertersatz	Gefahrtragung Wertersatz EX BONA FIDEI	Gefahrtragung Wertersatz nur bei Schuldnerverzug Haftung ansonsten CASUM SENTI DOMINUS
		Abstufung auf das Utilitätsprinzip*	
		Wessen Interesse liegt vor -Gebrauch -un/entgeltlich -Initiative	
		Eigenes und gemeinsames Interesse (custodia Haftung) Fremdes Interesse (keine Custodia Haftung) zb. Fuchs ist Custodia oder normaler Hund	zb. ein Wolf ist läufig oder Tolwütig

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

[jus.vsstoe-wien.at](https://www.jus.vsstoe-wien.at)



Weil es Dein Studium ist!

- *UTILITÄTSPRINZIP – bei Commodatum und depositum
- Interesse: 1. Gebrauch
2. unentgeltlich oder entgeltlich
3. initiative ergriffen

Je nach Interesse:

1. eigenes Interesse: auch CUSTODIA
2. fremdes Interesse: nicht CUSTODIA und CULPA LATA
3. gemeinsames Interesse: auch CUSTODIA

C. Das COMMODATUM – die Leihe

Definition: **Unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch. Bei der Leihe ist derselbe Gegenstand zurückzustellen.**

Beim commodatum ist ebenfalls diesselbe Sache zurückzustellen, daher nur Gebrauch aber KEIN Verbrauch der Sache! Verbraucht der Kommodatar (Entleiher) die geliehene Sache, begeht er ein furtum ggü dem Kommodanten(Verleiher).

KLAGE

Die Klage des Kommodanten gg den Kommodatar ist die **ACTIO COMMODATI DIRECTA**. Der Kommodatar hat gg den Kommodanten für außerordentliche Aufwendungen u Schäden, die ihm durch die Leihe entstanden sind, die **ACTIO COMMODATI CONTRARIA**.

Die üblichen „Betriebsaufwendungen“ der Leihsache hat der Kommodatar hingegen selbst zu tragen.

Da es sich bei der actio commodati um eine bonae fidei iuridici handelt, muss der Kommodatar, wenn er Schäden / ao Aufwendungen hatte, keine exceptio doli einbringen, sondern kann die Sache zurückbehalten.

SACHHAFTUNG BEIM COMMODATUM

Der Kommodatar haftet dem Kommodanten für alle Schäden, die dolus, culpa und custodia entstehen. Für Schäden aufgrund VIS MAIOR haftet der Kommodatar jedoch nur, wenn er seine Gebrauchsbefugnis der Sache überschreitet.

Auch das Utilitätsprinzip hat hier ihren Platz: hat der Kommodant mehr Interesse an der Leihe als der Kommodatar, so reduziert sich dessen Haftung bis auf dolus.

Hat der Kommodant beim Kommodatar einen Wächter für die Leihsache aufgestellt, haftet er für etwaige Schäden an der Sache, hat er keinen Wächter, so haftet der Kommodatar.

Wird dem Kommodatar die entlehene Sache gestohlen, hat er gegen den fur die actio furti.

Gegenansprüche des Kommodatars:

Entwendet der Kommodant dem Kommodataren die geliehene Sache, hat dieser gg den Kommodanten als Eigentümer generell keine actio furti, außer der Entleiher hätte Ansprüche gg den

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Kommodanten, die ihm zum Zurückhalten der Sache berechtigt hätten (ao Aufwendungen/Schäden).

Bei einer DAMNUM INIURIA DATUM (Sachbeschädigung) eines Dritten an der Leihsache, ist dies nicht der Haftung des Kommodatars zuzuschreiben, außer die Sache hätte vom Kommodataren gegen die Beschädigung geschützt werden können (verstoß gegen CUSTODIA-Haftung) oder die Beschädigung ist durch eigene Wächter verursacht worden.

PRECARIUM – die Bittleihe

Das precarium ist die faktische, jederzeit widerrufbare Überlassung einer Sache zum Gebrauch vom Precariumsgeber an den Precariumsnehmer. Die Römer sahen in ihr keinen Kontrakt, sondern die faktische Gebrauchsüberlassung. Der Precariumsnehmer ist interdiktengeschützt, der Precariumsgeber hat gg ihn ein **INTERDICTUM DE PRECARIO** auf Herausgabe der Sache.

D. Das PIGNUS – der Pfandrealvertrag

Definition: **Wird eine Sache hingegeben, mit der Übereinkunft sie als Pfand zu behalten, kommt ein PIGNUS zustande.**

Vertragsparteien sind hierbei der Pfandgläubiger und der Pfandschuldner.

Für den Pfandrealvertrag muss der Pfandschuldner nicht Eigentümer der Pfandsache sein, der Pfandrealvertrag kommt mit Hingabe dennoch zustande, bloß erwirbt der Pfandgläubiger kein dingl. Pfandrecht an der Sache, welches er wiederum mit der Klage aus dem Pfandrealvertrag geltend machen kann.

Der Pfandrealvertrag berechtigt den Pfandnehmer grundsätzlich nicht zum Gebrauch der Pfandsache, findet dies trotzdem statt, begeht er ein furtum ausser beim NUTZPFAND.

Bei VIS MAIOR gilt CASUM SENTIT DOMINUS, daher trägt der Pfandgläubiger die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache.

Als Realvertrag bedarf das PIGNUS einer CONVENTIO und einer DATIO

KLAGE

Die Klage des Pfandschuldners auf Herausgabe der Pfandsache nach Wegfall des dingl. Pfandrechts oder nach Verwertung auf das etwaige **SUPERFLUUM** ist die **ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM DIRECTA**. Sie ist eine Klage aus dem bonae fidei iuridici.

Der Pfandgläubiger hat die **ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA** auf Schäden/Aufwendungen die ihm durch die Pfandsache entstanden sind und, sollte er kein dingl. Pfandrecht erworben haben, auf Neuverpfändung (einer anderen Sache).

HAFTUNG

Der Pfandgläubiger haftet nach Übernahme der Pfandsache nach dem Utilitätsprinzip auf dolus, culpa und custodia.

(II) EMPTIO VENDITIO Der Kaufvertrag

A. Wesen, Zustandekommen des EMPTIO VENDITIO

Def.: **EMPTIO VENDITIO ist der Konsensualvertrag, bei dem der Austausch von Ware gg Geld vereinbart wird. Es ist ein Synallagmatischer (2seitig verpflichtender) Kontrakt, bei denen Käufer sowie Verkäufer wechselseitig Gläubiger- und Schuldnerposition einnehmen.**

Ein Kaufvertrag kommt als Konsensualvertrag mittels **CONSENSUS** der Vertragsparteien zustande. Übereignung oder Zahlung des Kaufpreises ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht notwendig.

Man muss sich nur über die **ESSENTIALIA NEGOTII** einigen, Ware und Preis.

Bsp.: A beschließt am 13.1. eine Kette von B zu erwerben. Die beiden treffen sich am 15.1. und beschließen den Kauf der Kette um 150. Am 17.1. holt der Sklave der A die Kette bei B ab.

Hier kommt der KV am 15.1. zustande (Consensus über Ware und Preis), das dingliche Recht wird jedoch erst am 17.1. übermittelt.

Neben der Übereignungspflicht des Verkäufers und der Zahlungspflicht des Käufers beinhaltet die EMPTIO VENDITIO auch noch best. Aufklärungs-, Schutz- u Sorgfaltspflichten.

Die Klage des Verkäufers ist die **ACTIO VENDITI**, die des Käufers die **ACTIO EMPTI**. Sie gehören zur Klasse der **BONAE FIDEI IURIDICI**.

Auslegung der **LEX CONTRACTUS** → Grundsätzlich ergeben sich die Rechte u Pflichten aus den Vereinbarungen der Parteien - **ID QUOD ACTUM EST**. Aber nicht nur das faktisch Vereinbarte, sondern auch das Gewollte gehört zum id quod actum est.

BONA FIDES bedeutet im Schuldrecht das Prinzip von Treu & Glauben / die Übung des redlichen Geschäftsverkehrs. Was zum spez. Vertrag der bona fides entspricht, entscheidet im Verfahren bonae fidei iuridici der Iudex.

KONSENS & DISSENS, IRRTUM

CONSENSUS lässt einen EMPTIO VENDITIO entstehen. Im RR beschreibt consensus die Übereinstimmung des Willens der beiden Parteien. Davon Unterscheiden sich:

*offener Dissens: die Parteien wollen verschiedenes, und äußern dies auch mittels Willenserklärung.

*Sind die geäußerten Willenserklärungen zwar verschieden, der Wille der Parteien jedoch derselbe, kommt auch ein consensus zustande.

***falsa demonstratio non nocet** – vergreifen sich die Parteien zwar in den Bezeichnungen, wollen und meinen aber dasselbe, schadet dies dem consensus nicht.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

*versteckter Dissens: sind die geäußerten Willenserklärungen zwar ident, der Wille der Parteien aber nicht, spricht man von verstecktem Dissens. Hier kommt kein Vertrag zustande (mangels consensus).

*Irrtum: wenn eine Partei irrtümlicherweise etwas anderes erklärt, als ihrem Willen entspricht, liegt ein Irrtum vor. Kein Kaufvertrag kommt zustande bei Irrtum über:

- Vertragstyp (**ERROR IN NEGOTIO**)
- Kaufgegenstand (**ERROR IN SUBIECTO**)
- Preis

Ein Eigenschaftsirrtum (**ERROR IN SUBSTANTIA**) liegt vor, wenn man zwar nicht über die Identität des Kaufgegenstands, jedoch über dessen Substanz irrt. Ob ein **ERROR IN SUBSTANTIA** dem Gültigen zustandekommen eines KV schadet, darüber herrscht eine Kontroverse:

***Marcellus** meint, der error in substantia ist gänzlich unerheblich, solange man sich über die Identität der Kaufsache einig ist, kommt ein gültiger KV zustande.

***Ulpian** meint, der error in substantia ist teilweise erheblich, aber nur dann, wenn eine gänzlich verschiedene Substanz geliefert wird (statt Goldstatue Bronzestatue, statt einer Amphore gefüllt mit Wein eine Amphore gefüllt mit Öl).

***Julian** entscheidet, jeglicher Eigenschaftsirrtum lässt den KV scheitern, sprich jegliche Abweichung in der Substanz der Kaufsache.

Wird beim Erwerb eines Sklaven über dessen Geschlecht geirrt, liegt ein **ERROR IN SEXU** vor, der den KV scheitern lässt.

Ein Sachmangel liegt im Unterschied zu einem Eigenschaftsirrtum dann vor, wenn die gelieferte Sache einen Mangel aufweist, der dessen ordnungsgemäßen Gebrauch verhindert. Hier kommt zwar ein gültiger KV zustande, der Käufer hat jedoch Gewährleistungsansprüche gg den Verkäufer.

Vertragsabschluss durch Zwang, Furcht oder Arglist bei **IURIDICI STRICTI IURIS** führt im RR zu einem gültigen Vertrag, allerdings hat der Vertragspartner gegen die Erfüllungsklage des Gläubigers eine **EXCEPTIO METUS**, die ihn vor ihr schützt. Mittels der **IN INTEGRUM RESTITIO** kann er die getätigte Leistung Rückfordern.

Da der **EMPTIO VENDITIO** aber ein **BONAE FIDEI IURIDICI** ist, finden Zwang, Furcht und Arglist bereits in der Bewertung der bona fides des Judex ihren Verstoß, exceptiones des Schuldners sind hier nicht notwendig.

KAUFPREIS

Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn er Austausch von Ware gg Geld vereinbart ist. Bestandteil dieser Vereinbarung ist auch immer der Kaufpreis, er muss ein

- PRETIUM VERUM** (ernstgemeinter KP) &
- PRETIUM CERTUM** (bestimmter KP) sein.

Bsp.: A tauscht seine Toga gegen die Tunika des B. Hier liegt kein KV, sondern ein Tauschvertrag (=Innominatkontrakt) vor.

A verkauft Haus an B für 1000 + Renovierung eines weiteren Hauses des A. Hier liegt ein KV vor, die Renovierung des weiteren Hauses kann A mittels ACTIO VENDITI geltend machen.

→ **pretium verum:**

*es muss ein ernstgemeinter Kaufpreis vorliegen, der nicht nur symbolischen Wert hat, da ja sonst in Wirklichkeit eine Schenkung vorliegen würde.

*ebenso läge eine Schenkung vor, wenn zwar ein Kaufpreis vereinbart, aber nicht eingetrieben werden soll (pretium simulatum).

*zulässig ist aber eine Verminderung des KP schenkungshalber, zB Tante verkauft ihr Landgut (W200.000) um nur 100.000 in teilweiser Schenkungsabsicht an ihren Neffen.

AUSNAHME: zwischen Ehegatten nicht gestattet, da die Schenkung zw ihnen verboten ist und so ein Umgehungsgeschäft zustande kommen würde.

→ **pretium certum:**

Der Kaufpreis muss aber nicht nur ernstgemeint, sondern auch bestimmt sein, dh der Umfang der Leistungspflicht des Käufers muss erkennbar sein.

*A kauft von B eine Stau um 100 oder 200 – kein pretium certum – kein KV.

Aber auch als pretium certum gilt der Kaufpreis, der sich nach objektiven Kriterien ermitteln lässt, zB der Kauf von einer Schiffsladung Getreide um 100/Tonne.

Ebenfalls zulässig ist der Kauf um „wie viel du dafür bezahlt hast“ oder „so viel ich in der Tasche/Kassa habe“.

Ein einseitig ausgesprochenes Recht zur Preisgestaltung ist nicht zulässig („Bestimm du, wie viel ich dafür Zahlen soll.“).

Bei der Kaufpreisermittlung durch einen Dritten, der den Schätzwert der Kaufsache ermitteln soll, herrscht über das Zustandekommen des KV eine Kontroverse:

*einerseits wird vertreten, dass bereits mit der Beauftragung des Dritten der KV gültig zustande kommt, andererseits

* wird vertreten, dass der ermittelte Kaufpreis noch der Bestätigung der Vertragsparteien bedürfe.

→ **pretium iustum:**

Grundsätzlich unterliegt die Preisgestaltung der Privatautonomie, sprich man kann auch eine teure Sache um einen günstigen Preis erwerben. Grenzen dieser Privatautonomie ist in der Nachklassik durch das pretium iustum gesetzt, genauer durch die

***LAESIO ENORMIS**/Verkürzung über die Hälfte:

erhält der Verkäufer weniger als die Hälfte des Wertes der Kaufsache als Gegenleistung, kann er den Vertrag auflösen. In diesem Fall wird der Vertrag rückabgewickelt. (ex tunc)

Der Schuldner erhält jedoch die Möglichkeit, im Rahmen einer **FACULTAS ALTERNATIVA** auf den wahren Wert der Kaufsache aufzuzahlen und die Rückabwicklung damit aufzuhalten. Eine facultas alternativa liegt vor, wenn der Schuldner eine Forderung mit einer anderen Leistung tilgen kann, aber nicht muss.

WARE

Neben pretium certum/verum gehört zum EMPTIO VENDITIO auch ein bestimmter Kaufgegenstand. Man unterscheidet Spezieskauf und Genuskauf (=Gattungssache).

Eine Gattungsschuld kann im weitesten Sinne nicht untergehen GENUS NON PERIT (außer beschränkt. Gattungsschuld, die aus einem Vorrat getilgt wird).

→ **OBLIGATIO ALTERNATIVA** – Wahlschuld

Eine Wahlschuld liegt vor, wenn der Schuldner mehrere Möglichkeiten hat, seine Leistung zu erbringen. Diese Möglichkeiten müssen speziesmäßig vereinbart werden.

*A verkauft B ein Schaf aus seiner Herde (beschränkte Gattungsschuld)

*A verkauft B entweder das Schaf X oder Y (Wahlschuld, beide werden potentiell geschuldet).

Geht eine Sache durch Verschulden des Verkäufers unter, ist die andere zu leisten.

→ **FACULTAS ALTERNATIVA**

Der Schuldner hat die Möglichkeit, statt der geschuldeten Leistung auch eine andere zu erbringen, wenn die . Die Schuld beläuft sich aber nur auf die eine Leistung, bei unverschuldetem Untergang der Sache muss der Verkäufer nichts mehr erbringen.

→ **EMPTIO REI SPERATAE**

Der Kaufgegenstand muss aber nicht zwingend bei Vertragsabschluss schon bestehen, es kann auch ein KV über eine „erhoffte“ zukünftige Sache abgeschlossen werden (zB Früchte oder Ungeborene).

*A verkauft B „das nächste Kalb, das meine Kuh gebären wird“.

Der Kaufvertrag kommt bei der emptio rei speratae erst mit Eintritt der erwarteten Kaufsache ex tunc zustande (aufschiebende Bedingung).

Der Verkäufer darf das Eintreten der Bedingung aber nach Abschluss nicht mehr vereiteln, ansonsten ist der Käufer so zu stellen als wäre die Bedingung obligationsgemäß eingetreten.

→ **EMPTIO SPEI**

Bei der EMPTIO SPEI wird bereits ein Kaufpreis über die zukünftige Kaufsache vereinbart, unabhängig davon ob sie eintritt oder nicht. Der KV kommt hier sofort zustande, liegt also bereits in der Vereinbarung darüber vor. Der Kaufpreis ist unbedingt zu leisten, unabhängig vom Eintreten der erhofften Kaufsache.

*A verkauft B die gesamte Ernte des Folgejahres um 10.000 (emptio spei).

aber: *A verkauft B die gesamte Ernte des Folgejahres um 100 pro Tonne (KEINE emptio spei!)

ANFÄNGLICHE OBJEKTIVE UNMÖGLICHKEIT

Etwas Unmögliches kann niemals Bestandteil eines Vertrages werden. Von anfänglicher objektiver Unmöglichkeit spricht man, wenn etwas vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits unmöglich ist. Die nachträglich eingetretene Unmöglichkeit ist eine Leistungsstörung.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Schuld von niemandem erbracht werden kann, subjektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Schuld nur vom jeweiligen Schuldner nicht erbracht werden kann, von einer anderen Person jedoch schon.

Subjektive Unmöglichkeit ändert an der Gültigkeit des Kaufvertrags nichts.

Ferner unterscheidet man **FAKTISCHE** und **RECHTLICHE** Unmöglichkeit. Etwas ist faktisch unmöglich, wenn es nie existiert hat oder nicht mehr existiert. Rechtliche Unmöglichkeit impliziert zwar die generelle Erfüllbarkeit der Schuld, diese wird jedoch von der RO untersagt (insb. **RES EXTRA COMMERCIIUM**, zB religiöse Stätten oder öffentlicher Grund)

Weiters ist rechtlich Unmöglich:

- *der Kauf einer Sache, die bereits im eigenen Eigentum steht
- *der Kauf eines freien Römers, wenn der Käufer seinen Freiheitsstatus kennt
- *der Kauf einer furtiven Sache, wenn Käufer u Verkäufer über die Furtivität bescheid wissen (für Punkt 2+3 gilt jeweils: bei Unwissenheit des Käufers kommen gültige KV zustande)

Grundsätzlich macht objektive anfängliche Unmöglichkeit einen Kaufvertrag nichtig. Dieses Prinzip wird jedoch durchbrochen, wenn der Käufer auf Grund seines Vertrauens auf das gültige Zustandekommen eines Vertrages als schützenswert erscheint (Vertrauensschaden!).

Hat der Käufer den Kaufpreis bereits beglichen, kann er mittels **CONDICTIO INDEBITI** diesen Rückfordern (irrtümliche Leistung einer Nichtschuld). Voraussetzungen:

- *erstatte Leistung
- *keine **IUSTA CAUSA**
- *irrtümliche Erbringung der Leistung

Mit der **condictio indebiti** kann aber nur die Rückforderung des KP erwirkt werden – Vertrauensschaden jedoch nicht. Welche Klage für den Ersatz des Vertrauensschaden wirksam ist, ist nicht hinlänglich geklärt. Es besteht die Möglichkeit eine **ACTIO IN FACTUM** oder bei dolosem Verhalten des Verkäufers einer **ACTIO DE DOLO**, obwohl eigentlich kein Kaufvertrag zustande gekommen ist, wird dennoch auch die **ACTIO EMPTI** für den Ersatz des Vertrauensschadens bei objektiver anfänglicher Unmöglichkeit gewährt.

TEILUNMÖGLICHKEIT

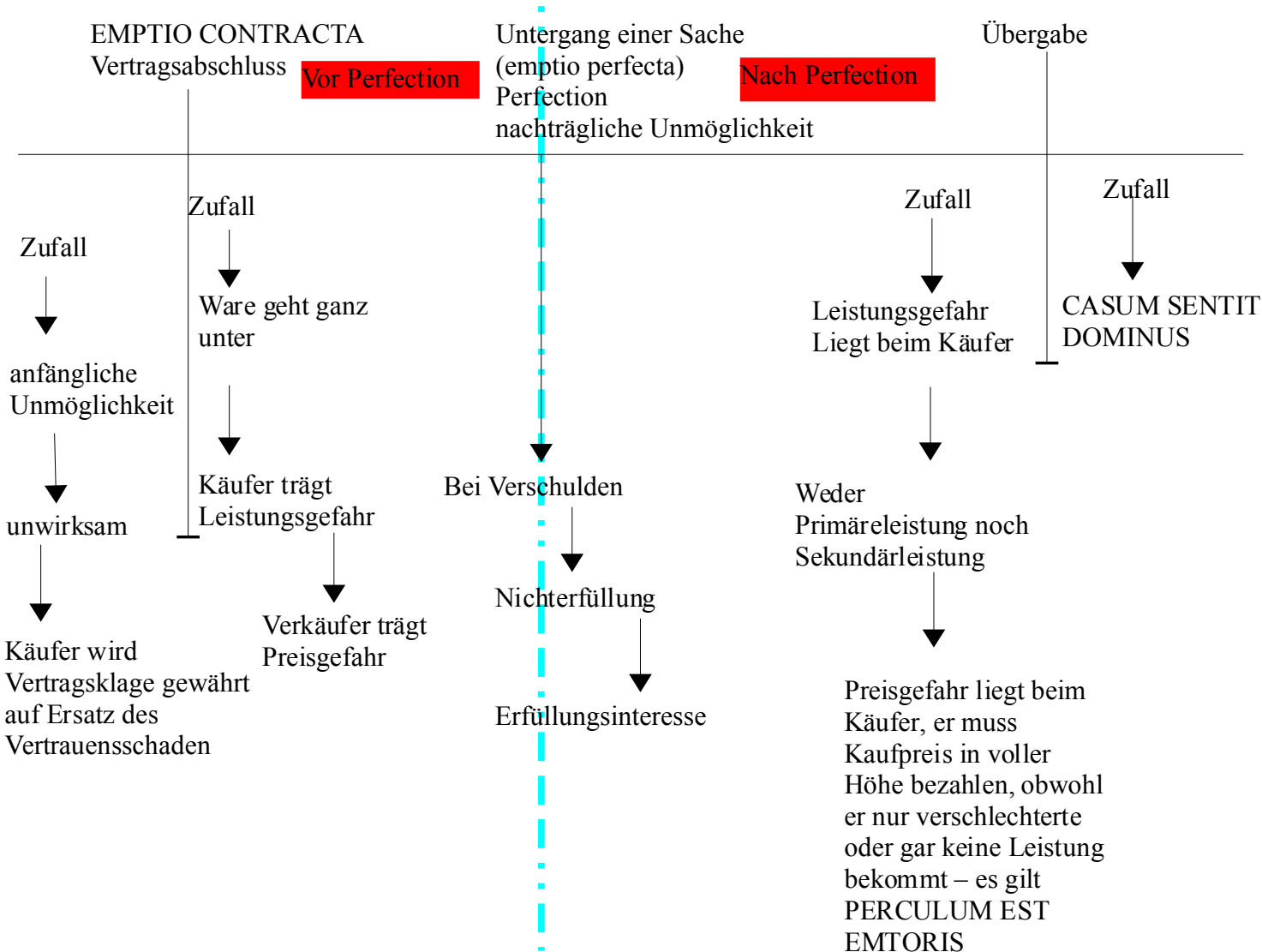
Teilunmöglichkeit liegt vor, wenn sich die anfängliche objektive Unmöglichkeit nur auf einen Teil der Leistung bezieht (zB ein Teil des Kaufgegenstands ist vor Abschluss untergegangen).

Hier wird nach dem Interesse des Käufers entschieden: ist der KV mit der Teilunmöglichkeit irrelevant geworden (unter dem Wissen, dass diese Teilunmöglichkeit besteht, wäre der Vertrag nicht geschlossen worden), wird sie wie eine Gesamtunmöglichkeit behandelt.

Ist jedoch der Wille des Käufers teilbar, sprich auch ohne den unmöglichen Teil der Leistung ist der Vertrag wirtschaftlich für ihn denkbar, so ist der mögliche Teil der Leistung obligationsgemäß zu Erbringen, und das Entgelt entsprechend zu mindern.

Sonderregelung Untergang eines Hauses:

vollständiger Untergang → Wahlrecht, es wird nach dem Interesse des Käufers entschieden
 weniger als die Hälfte untergegangen → Vertrag kommt gültig zustande und ist zu erfüllen.



B. Nebenabreden, Nichterfüllung, Gefahrtragung und Verzug

ZUSATZVEREINBARUNGEN/NEBENABREDEDEN

Außer den notwendigen Vertragsinhalten (Ware+Preis – ESSENTIALIA NEGOTII) können im Zuge der Privatautonomie auch vertragl. Nebenabreden geschlossen werden – sog. **ACCIDENTALIA NEGOTII**. Herrscht Dissens über Nebenabreden, kommt der gesamte Kaufvertrag nicht zustande.

Außerdem kann das Eintreten des Vertrages von einer Bedingung (**CONDICIO**) abhängig gemacht werden, ein zukünftiges, ungewisses Ereignis. Man unterscheidet:

***aufschiebende Bedingungen – Suspensivbedingungen**

Der Vertrag wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam, bis dahin besteht ein „Schwebezustand“.

(„Falls mein Schiff sicher aus Griechenland zurückkehrt, sei es dir um 100 verkauft.“)

***auflösende Bedingungen – Resolutivbedingungen**

Bei einer auflösenden Bedingung kommt der Vertrag sofort wirksam zustande, wird aber mit der eintretenden Bedingung aufgelöst.

(„Ich verkaufe dir meinen Wagen um 50, sollte ich morgen im Glücksspiel gewinnen, schenke ich ihn dir!“)

Außerdem gibt es noch folgende kaufvertragliche Bedingungen:

- a. **LEX COMMISSORIA** – Auflösung bei nicht rechtzeitiger Bezahlung
- b. **PACTUM DISPLICENTIAE** – Kauf „auf Probe“
- c. **IN DIEM ADDICTIO** – Erhalt eines besseren Angebots

Nebenabreden bei der **MANCIPATIO**

Bei der Übereignung einer res mancipi durch **MANCIPATIO** nennt man mündlich getroffenen Nebenabreden **LEX MANCIPIO DICTA** – bei Bruch einer solchen manzipatorischen Nebenabrede fiel das Eigentum der Kaufsache an den Verkäufer zurück.

(Insb. wurden dadurch Sklaven vor der Prostitution, weiterer Gefangenschaft, etc. bewahrt).

Nebenabreden bei **EMPTIO VENDITIO**

Die kaufvertraglichen Nebenabreden sind sog. **PACTA ADIECTA**. Sie wurden bei Vereinbarung Teil der **ESSENTIALIA NEGOTII** u können mit der Kaufklage geltend gemacht werden.

a. **LEX COMMISSORIA**

Die **LEX COMMISSORIA** ist eine Vertragsklausel, die bestimmt, wenn der Käufer nicht bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt den Kaufpreis vollständig geleistet hat, der Vertrag aufgelöst wird (insb. bei der Ratenzahlung!). Somit kann der Verkäufer die Kaufsache mittels **ACTIO VENDITI** zurückfordern.

Bei der **lex commissoria** handelt es sich um eine auflösende Potestativbedingung, sprich die Geltendmachung der Klausel hängt vom Verkäufer ab. Er kann, muss aber den Vertrag nicht auflösen lassen.

Voraussetzung: der Käufer muss in Zahlungsverzug geraten sein.

b. PACTUM DISPLICENTIAE

Der PACTUM DISPLICENTIAE ermöglicht dem Käufer einen Kauf „auf Probe“. Gefällt sie ihm nicht, kann er binnen einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn er will (auflösende Potestativbedingung – hier kommt der Vertrag bereits mit Übergabe zustande und wird, wenn nötig, im Nachhinein aufgelöst).

Auch denkbar ist eine aufschiebende Potestativbedingung - „Ich verkaufe dir die Vase um 50, falls du binnen einer Woche erklärst, dass sie dir gefällt.“ Hier handelt es sich um eine bloße Offerte, der KV wird erst geschlossen, wenn eine Zustimmung des Käufers erfolgt.

c. IN DIEM ADDICTIO

Der Verkäufer erhält durch diese Klausel das Recht, binnen einer bestimmten Frist vom Vertrag zurück zu treten, wenn er ein besseres Angebot für die Kaufsache erhält, deshalb wird IN DIEM ADDICTIO auch als die „Bessergebotsklausel“ bezeichnet.

Der KV kann wieder mit einer aufschiebenden od auflösenden Bedingung geschlossen werden – aufschiebend kommt er erst nach Ablauf der Frist zustande, aufgelöst wird er mit Geltendmachung eines bessern Gebots vom Verkäufer.

Besseres Gebot ist jenes, dass dem Verkäufer eine günstigere Vertragsgestaltung ermöglicht (nicht nur höherer Kaufpreis, auch zB Barzahlung statt Ratenzahlung).

Weitere KV-Klauseln: **PACTUM DE ROTROEMENDO** → Der Verkäufer lässt sich das Recht einräumen, die Kaufsache zu einem späteren Zeitpunkt zu festgesetztem Preis zurückzukaufen. **PACTUM PROTIMISEOS** → Der Käufer verpflichtet sich, die Sache an niemanden anderen als den Verkäufer zu veräußern.

NICHTERFÜLLUNG, GEFAHRTRAGUNG, VERZUG

Grundsätzlich: nachträgliche Unmöglichkeit

Geht der Kaufgegenstand vor Kaufabschluss unter, spricht man von anfänglicher objektiver Unmöglichkeit. Der Kaufvertrag kommt nicht zustande, allenfalls hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens.

Geht die Kaufsache jedoch nach Vertragsabschluss, aber vor Übereignung unter, spricht man von nachträglicher Unmöglichkeit.

*Verschuldet der Verkäufer den Untergang der Kaufsache, haftet er dem Käufer wegen Nichterfüllung.

*Liegt die nachträgliche Unmöglichkeit jedoch in einem Zufall, die der Verkäufer nicht zu verteten hat, stellt sich die Frage der Gefahrtragung.

a. Nichterfüllung

Mit Zustandekommen des Kaufvertrages treffen beide Parteien Erfüllungsverpflichtungen. Der Verkäufer ist zur Leistung der Kaufsache, der Käufer zur Leistung des Kaufpreises verpflichtet.

Verschuldet der Verkäufer vorsätzlich oder fahrlässig den Untergang der Kaufsache nach

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Vertragsabschluss, hat er dem Käufer Ersatz des Nichterfüllungsschadens zu leisten.

Der Käufer ist so zu stellen, als wäre der Vertrag gültig abgewickelt worden. Man vergleicht das tatsächliche mit dem hypothetischen Vermögen (welches vorhanden wäre, wenn der Vertrag gültig abgewickelt worden wäre), die Differenz ist der sog. Nichterfüllungsschaden.

Erfüllungsinteresse:

*des Verkäufers → Fristgerechte Leistung des KP

ansonsten Verzugszinsen (+ KP)

*des Käufers → der Marktwert der Sache, hat er mehr bezahlt als der Marktwert ist, kann er in jedem Fall den Kaufpreis verlangen.

*zB A kauft Vase (W150) um 100 von B, zahlt den KP im Voraus und erhält die Vase nicht. Nichterfüllungsschaden = 150.

A kauft Vase (W150) um 100 von B, zahlt den KP nicht im Voraus und erhält die Vase nicht. Nichterfüllungsschaden = 50.

Auch zum Nichterfüllungsschaden des Käufers gehört der ihm durch nachträgliche Unmöglichkeit entgangene Gewinn (**LUCRUM CESSANS**).

*zB A verkauft B seinen Sklaven X um 100, B verkauft den Sklaven weiter an C um 200.

Der B entgangene Gewinn beträgt 100. Hat er den Kaufpreis an A bereits geleistet, kann er von ihm 200 fordern, ansonsten 100.

Ein **Deckungsgeschäft** nimmt der Käufer vor, wenn der Vertragspartner nicht erfüllt und er sich die Leistung (sofern möglich) von einem anderen holt, so ist der Nichterfüllungsschaden in der Höhe der Preisdifferenz anzusetzen. Der Käufer hat in diesem Fall jedoch die Kosten möglichst niedrig zu halten.

*zB A verkauft B 100kg Getreide um 1000. A erfüllt nicht, B kauft die letzten 100kg Getreide des Jahres bei X zum Preis von 1400.

Aufgrund des Deckungsgeschäfts kann B von A 400 fordern.

Der Verkäufer haftet für Nichterfüllung jedenfalls **DOLUS** und **CULPA**, inwiefern er auch für **CUSTODIA** haftet ist strittig. Einerseits wird auf das übliche Verhalten des Verkäufers abgestellt (subjektive Sorgfaltspflicht), andererseits auch der Sorgfaltsmaßstab eines **DILIGENS PATER FAMILIAS** herangezogen.

b. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung betrifft den zufälligen Untergang der Kaufsache zw Vertragsabschluss und Übereignung (wenn sie nicht der Sphäre des Verkäufers zugerechnet werden kann).

Die Zufallsbereiche umfassen **VIS MAIOR** (höhere Gewalt, zB natürlicher Tod eines Menschen, Schiffbruch, Überfall bewaffneter Banden, Flucht von Sklaven) und **CUSTODIA** (niederer Zufall, der Untergang hätte mit äußerster Sorgfalt verhindert werden können – zB Diebstahl; höchste Sorgfaltspflicht bezeichnet man als **DILIGENTISSIMUS**, dies wird aber selten gefordert. Normalerweise reicht es, mit der Sorgfalt eines **DILIGENS PATER FAMILIAS** vorzugehen).

Den Untergang aufgrund **VIS MAIOR** trägt generell der Eigentümer der Sache, bis Übereignung also der Verkäufer der Sache. Mit **TRADITIO** geht die Gefahrtragung auf den Käufer über (Ausnahme: perfekter Kauf).

GEFAHRTRAGUNG BEIM PERFEKTEN KAUF

Ab Eintritt des „perfekten Kaufs“ gelten andere Maßstäbe. Man unterscheidet somit zwei Phasen, nämlich zwischen Vertragsabschluss aber vor Perfektion, und zwischen Perfektion und Übereignung.

Ein perfekter Kauf liegt vor, wenn Einigung über die ESSENTIALIA NEGOTII herrscht sowie keine aufschiebenden/auflösenden Bedingungen den KV anhaften. Nach Perfektion des Kaufs trägt der Käufer die LEISTUNGS- (Gefahr, trotz gültigen Vertrags keine Leistung zu erhalten) sowie die PREISGEFAHR (Gefahr, den KP leisten zu müssen, obwohl keine Gegenleistung durch den Verkäufer erfolgt).

GEFAHRTRAGUNG BEIM NICHTPERFEKTEN KAUF

(Nach Vertragsabschluss aber vor Perfektion)

a. Tritt vor Perfektion durch VIS MAIOR eine Beeinträchtigung der Leistung ein, trifft diese den Verkäufer. Er hat die Pflicht, den Vertrag obligationsgemäß abzuwickeln.

*zB A hat in seinem Keller 100 Amphoren Öl. Er schließt mit B einen Kaufvertrag über 20 Amphoren. Vor Aussonderung der 20 Amphoren vernichtet ein Erdbeben 70 Amphoren des A. Da noch 30 Amphoren unversehrt sind, ist der KV mit B obligationsgemäß abzuwickeln.

b. Geht die Sache vor Perfektion durch VIS MAIOR unter (sprich, es liegt eine nachträgliche Unmöglichkeit vor), erhält der Käufer keine Ware, der Verkäufer kann aber auch keinen Kaufpreis fordern (der Käufer trägt nur die LEISTUNGSGEFAHR).

*zB Durch das Erdbeben werden alle Amphoren des A vernichtet. Es tritt eine nachträgliche Unmöglichkeit durch VIS MAIOR ein, B erhält keine Amphoren, A kann keinen KP verlangen.

PERFEKTION DES KAUFES

Man spricht von einem perfekten Kauf, wenn folgende Voraussetzungen nach/bei Vertragsabschluss gegeben sind:

*Die zu Leistenden Sachen müssen aus der Gattung ausgesondert sein – die Gattungsschuld wird zu einer Speziesschuld. Die Aussonderung muss einvernehmlich zwischen Käufer u Verkäufer geschehen.

*Aufschiebend bedingte und befristete KV sind NICHT perfekt, solange die Bedingung nicht eingetreten, und der KV damit gültig geworden ist.

Eine auflösende Bedingung schadet der Perfektion jedoch nicht!

*Nicht perfekt ist ein KV, wenn der Kaufpreis mangels objektiver Ermittlungskriterien nicht feststeht.

*Nicht perfekt ist ein KV, wenn der Leistung ein Mangel anhaftet, bis dieser Mangel geheilt ist.

PERFEKTION EINER ALTERNATIVOBLIGATION

Liegt eine Alternativobligation vor, spricht der Schuldner hat mehrere Möglichkeiten seine Leistung zu erbringen, ist der KV so lange nicht perfekt, bis feststeht, welche Leistung erbracht werden soll. Erst mit der Wahl oder nach Untergang einer Wahlmöglichkeit durch VIS MAIOR kommt es zur Konkretisierung und damit zur Perfektion des Kaufes.

*zB A verkauft B den Sklaven X oder Y um 200. Der Sklave X stirbt eines natürlichen Todes.

Durch den natürlichen Tod des X kommt es zur Konkretisierung und damit Perfektion des KV. A schuldet nunmehr den Sklaven Y.

A verkauft B den Sklaven X oder Y um 200. Beide Sklaven ertrinken in Folge einer Flutkatastrophe.

Hier wird entschieden, dass durch den Untergang beider Sklaven zwischen ihrem Tod zu einer Perfektion gekommen ist, der Käufer hat zumindest für einen die Preis- u Leistungsgefahr zu tragen.

Nicht übertragen kann die Entscheidung in Fall 2 jedoch auf den Gesamtuntergang einer beschränkten Gattungskaufes – sie gilt nur bei einer Alternativobligation!

UNTERGANG IN FOLGE VON CUSTODIA (niedriger Zufall)

Die custodia-Haftung des Verkäufers ist im KV strittig. Es ist nicht klar, ob der Verkäufer nur für den Bereich DOLUS u CULPA oder auch für CUSTODIA (äußerste Sorgfalt) haften muss.

Demzufolge gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten:

a. Man nimmt CUSTODIA-Haftung des Verkäufers an. Der Verkäufer muss nach Sachuntergang durch die Nichteinhaltung äußerster Sorgfalt (DILLIGENTISSIMUS) für den entstandenen Nichterfüllungsschaden haften – ein zufälliger Sachuntergang läge nur mehr bei VIS MAIOR vor.

b. Man schließt CUSTODIA-Haftung des Verkäufers aus, man nimmt an er müsse nur die übliche Sorgfalt eines DILIGENS PATER FAMILIAS walten lassen. Somit wird er dem Käufer nicht schadenersatzpflichtig (der Käufer trägt die Leistungsgefahr!)

VERZUG (MORA)

Man unterscheidet a. Schuldner- und b. Gläubigerverzug.

a. Schuldnerverzug/Leistungsverzug

Schuldnerverzug liegt vor, wenn der Schuldner seine Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht so, wie vereinbart, anbietet. Die Verzögerung der Leistung muss außerdem vom Schuldner verschuldet sein.

(1) Schuldnerverzug des Verkäufers:

Mit Zeitpunkt des Schuldnerverzugs haftet der Verkäufer dem Käufer für den Kaufgegenstand DOLUS, CULPA u CUSTODIA. Außerdem hat er dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Verzug entstanden ist.

Ist der Verzug so schwerwiegend, dass er einem Weiterbestehen des Vertrages entgegensteht, so hat der Käufer ein gesondertes Rücktrittsrecht.

(2) Schuldnerverzug des Käufers:

Leistet der Verkäufer obligationsgemäß, aber der Käufer leistet den KP nicht, so kann der Verkäufer NUR Verzugszinsen verlangen, für andere Schäden muss der Käufer nicht einstehen.

b. Gläubigerverzug/Annahmeverzug

Leistet der Schuldner zum vereinbarten Zeitpunkt obligationsgemäß, aber der Gläubiger nimmt die Leistung nicht an, gerät er in Annahmeverzug.

Der Schuldner haftet nunmehr für Sachuntergang nur noch DOLUS u CULPA LATA. Für Untergang durch VIS MAIOR od CUSTODIA trägt der Gläubiger die Preis- u Leistungsgefahr.

C. Gewährleistung

Der Kaufvertrag ist als Zielschuldverhältnis darauf gerichtet, dass der Käufer bezahlt und der Verkäufer die Ware übergibt. Mit diesem Leistungsaustausch ist das Schuldverhältnis jedoch noch nicht endgültig beendet, auf Grund von Leistungsstörungen kann der Verkäufer auch nach Tilgung noch Gewährleistungspflichtig werden (zB die Leistung ist mit Sach- od Rechtsmangel behaftet).

Für an der Leistung anhaftende Mängel muss der Verkäufer Verschuldensunabhängig eintreten. Der Mangel muss **im Zeitpunkt der Übergabe** gegeben sein und darf nicht **nach** Perfektion eingetreten sein (denn hier liegt die Gefahrtragung beim Käufer – Preis-/Leistungsgefahr).

Im RR unterliegen die Gewährleistungsregeln der Privatautonomie, dh sie können selbstständig modifiziert oder sogar ausgeschlossen werden.

Für DOLUS MALUS muss jedoch immer gehaftet werden, auch wenn die Gewährleistung allg ausgeschlossen wurde.

RECHTSMANGELGEWÄHRLEISTUNG

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Vormann dem Erwerber nicht die gewünschte Rechtsposition verschafft. Ob der Verkäufer durch den KV ein dingl Recht erworben hat, ist für das Zustandekommen des KV grundsätzlich bedeutungslos.

Ein Rechtsmangel kann jedoch zu Leistungsstörungen führen:

*ist der Vormann nicht einmal Besitzer der Sache, kann es zu keiner Übereignung kommen. Hier hat der Verkäufer dem Käufer das Erfüllungsinteresse zu ersetzen.

*Beim Erwerb vom nichtberechtigten Vormann kann es nicht zur Übertragung eines dinglichen Rechts kommen. Problematisch wird dies bei der **EVINKTION**, wenn ein Dritter sein Eigentumsrecht ggü dem Erwerber erfolgreich geltend macht.

EVINKTIONSPRINZIP

Der Verkäufer einer Sache muss dem Erwerber nur ungestörten Besitz verschaffen! Erst wenn

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

dieser durch EVINKTION beeinträchtigt wird, hat der Käufer Anspruch auf Gewährleistung vom Verkäufer.

Evinktion ist gegeben, wenn ein Dritter sein Eigentumsrecht erfolgreich ggü dem Käufer geltend macht (durch ACTIO PUBLICIANA, REI VINDICATIO, ACTIO PIGNORIS).

Evinktion liegt also vor, wenn:

- *der Käufer als Beklagter die Sache herausgegeben hat
- *der Käufer auf den Schätzwert verurteilt wurde
- *der Käufer eine Eigentumsklage gg einen Dritten verliert.

Die Rechtsfolgen einer Evinktion sind für den Verkäufer unterschiedlich geregelt, je nachdem ob es sich um MANCIPATIO, STIPULATIO od EMPTIO VENDITIO handelt:

(1) MANCIPATIO

Kommt es zur Evinktion einer Kaufsache, die der Erwerber mittels mancipatio erworben hat, hat er die **ACTIO AUCTORITAS** gg den Verkäufer. Sie geht auf das doppelte des Kaufpreises.

Außerdem hat der Käufer das Recht, Beistand vom Verkäufer im Prozess gg den Dritten zu fordern. Einreden, die der Käufer aufgrund Beistandsverzicht nicht geltend machen konnte, kann der Verkäufer gg die ACTIO AUCTORITAS geltend machen.

(2) STIPULATIO DUPLAE

Oft wird ein EMPTIO VENDITIO mit dem Versprechen in Stipulationsform ergänzt, dem Käufer ungestörten Besitz zu verschaffen (sog. stipulatio duplae). Kommt es nun zur Evinktion, kann der Käufer vom Verkäufer mittels CONDICTIO aus der stipulatio duplae den doppelten Kaufpreis fordern.

Bei besonderen Kaufverträgen war die stipulatio duplae sogar verpflichtend:

- *Marktkauf von Sklaven
- *Kauf wertvoller Sachen
- *Kauf v Provinzialgrundstücken

Wird dem Käufer hier eine stipulatio duplae verweigert, kann er sie mittels ACTIO EMPTI einfordern.

(3) EMPTIO VENDITIO

Liegt keine gesonderte Stipulation vor, kann der Käufer nach Evinktion mittels ACTIO EMPTI auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens klagen.

Außerdem kann man wahlweise trotz STIPULATIO DUPLAE auch eine ACTIO EMPTI geltend machen, dies ist sinnvoll, wenn der Nichterfüllungsschaden das doppelte des KP übersteigt.

Unter bestimmten Umständen kann auch ohne erfolgte Evinktion Gewährleistung nach Rechtsmangel geltend gemacht werden:

- *der Verkäufer hat dolos gehandelt; der Käufer kann mittels ACTIO EMPTI auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens klagen.
- *der Verkäufer hat den ungestörten Besitz mittels STIPULATIO versprochen. CONDICTIO gg den Verkäufer.
- *Erlangt der Käufer ungestörten Besitz **EX ALIA CAUSA** (zB wenn er Rechtsnachfolger

des Eigentümers wird), hat er gg den Verkäufer die ACTIO EMPTI auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens.

Aber keine STIPULATIO DUPLAE, da keine Evinktion erfolgt ist.

SACHMANGELGEWÄHRLEISTUNG

Definition: **Ein Sachmangel ist ein Mangel, der der Kaufsache körperlich anhaftet und den ordnungsgemäßen (=gewöhnlich vorausgesetzten) oder speziell vereinbarten Gebrauch der Sache verhindert.**

Zusätzlich bedungene Eigenschaften können im Sinne der Privatautonomie von den Vertragsparteien mittels **DICTA ET PROMISSA** in Stipulationsform dem KV beigefügt werden.

Sachmangelgewährleistung gibt es nur für Mängel, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren und nicht nach Perfektion entstanden sind. Für Sachmängel nach Übergabe gibt es keine Gewährleistung des Verkäufers.

Der Verkäufer ist durch seine vertraglichen Nebenpflichten (**AUFKLÄRUNGSPFLICHT**) dazu verpflichtet, den Käufer über bestehende Mängel aufzuklären. Offensichtliche Mängel führen zu keiner Sachmangelgewährleistung, bloße Anpreisung (Marktschreierei) mangels Bindungswillen ebenso.

EDIKT DER KURULISCHEN ÄDILEN

Dieses Edikt hat besondere Auswirkungen auf Rechtsfolgen für den Verkäufer wegen Sachmangelgewährleistung, gelten aber nur beim **Marktkauf von Sklaven, Zug- u Lasttieren sowie Herdenvieh**.

Hier hat der Verkäufer die Pflicht, den Käufer über **MORBUS** (schwerwiegende Krankheiten) und **VITIUM** (schlechte Eigenschaften – hier nur Fluchtgefahr) zu geben.

Liegen lt. Verkäufer bei der Kaufsache keine Mängel nach MORBUS oder VITIUM vor, kommt dies einer Garantie für den Käufer gleich. Treten nach Übergabe Mängel aus den beiden Kategorien auf, hat der Käufer gg den Verkäufer Rechtsmittel nach den kurulischen Ädilen:

***ACTIO QUANTI MINORIS**

geht auf Preisminderung

*** ACTIO REDHIBITORIA**

geht auf Vertragswandlung.

Bei der ACTIO QUANTI MINORIS wird der KV dem Mangel angepasst, der Käufer hat nur mehr ein vermindertes Entgelt zu leisten; bei der ACTIO REDHIBITORIA wird der KV rückabgewickelt, dh es werden – *erfolgte Leistungen rückerstattet, *getätigte Aufwendungen ersetzt, aber der Käufer muss auch *Vorteile, die er aus der Sache bisher gewonnen hat, an den Verkäufer aushändigen.

Es ist nicht klar, ob der Verkäufer für Mangelfolgeschäden, die durch MORBUS od VITIUM nach Garantie des Verkäufers auftreten, generell eintreten muss. In jedem Fall aber bei Beschädigungen, die ein SERVUS FUGITIVUS verursacht hat.

Zufälliger Tod des Sklaven ist auch dem Verkäufer zuzurechnen.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

ACTIO EMPTI

Liegt kein Marktkauf von Sklaven, Zug- u Lasttieren oder Herdenvieh vor, können keine Rechtsmittel nach den kurulischen Ädilen geltend gemacht werden.

In diesem Fall gibt es die ACTIO EMPTI zur Durchsetzung von Sachgewährleistungsansprüchen für den Käufer. Es herrscht eine Analogie zum Edikt der k. Ädilen vor, der Käufer hat auch das Wahlrecht zwischen Preisminderung und Wandlung.

Wurde zusätzlich ein Versprechen in Stipulationsform über die Mangelfreiheit abgegeben, kann die Gewährleistung auch mittels CONDICTIO geltend gemacht werden.

Zu unterscheiden ist auch hier der Mangelschaden (Schaden, der dem Käufer auf Grund der mangelhaften Sache selbst erwächst) und Mangelfolgeschaden (Schaden, der in Folge der Mangelhaftigkeit entsteht).

Bei der ACTIO EMPTI werden Mangelschäden gedeckt, der Käufer kann zwischen Preisminderung und Wandlung wählen.

Mangelfolgeschäden werden nur gedeckt, wenn dem Verkäufer nachzuweisen ist, dass er gegen BONA FIDES verstoßen hat → *doloses verschweigen der Mangelhaftigkeit, *Bruch von DICTA ET PROMISSA.

Bsp: *A verkauft B ein krankes Tier, das in Folge weitere Tiere des B ansteckt.

*A verkauft B schadhaftes Holz, errichtetes Gebäude stürzt ein und ein Sklave stirbt.

A haftet B nur für Mangelfolgeschäden, wenn er von der Mangelhaftigkeit wusste oder DICTA ET PROMISSA gebrochen hat.

*A verkauft B wissentlich einen 1Ausreißer/2Dieb.

1+2: A haftet für Mangel- + Mangelfolgeschäden

Beim Verkauf von Gefäßen und Wasserleitungen wird unabhängig von Wissentlichkeit oder Unwissentlichkeit für Mangelschaden + Mangelfolgeschaden gehaftet.

	Rechtsmängel	Sachmängel
Rechtsfolge	Erfüllungsinteresse	Wandlung/Preisminderung
Wissentlich, schlechtgläubig	Vor Eviktion	Mangelfolgeschaden
Unwissentlich, gutgläubig	Nach Eviktion	Reduktion des Kaufpreises

(III) LOCATIO CONDUCTIO

Der Miet-/Pachtvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag

Zu den LOCATIO CONDUCTIO gehören im römischen Recht der

*Miet-/Pachtvertrag **LOCATIO CONDUCTIO REI**

Vereinbart wird die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch/+Fruchtziehung.

*Werkvertrag **LOCATIO CONDUCTIO OPERIS**

Vereinbart wird die entgeltliche Herstellung eines bestimmten Werkes.

*Dienstvertrag **LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM**

Entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskraft.

LOCATIO CONDUCTIO sind synallagmatische Verträge, das jeweilige Entgelt (Miete, Pacht, Werklohn, Lohn) heißt **MERCES**.

Es handelt sich um einen Konsensualkontrakt, er kommt mit Einigung über Sachüberlassung/Werk- od Dienstleistung und das jew MERCES zustande.

Die Klage des zur Verfügungstellers (**LOCATOR** – Vermieter/Verpächter, Werkunternehmer, Dienstnehmer) ist die **ACTIO LOCATI**, die Klage des **CONDUCTOR** (Mieter, Pächter, Werkbesteller, Dienstgeber) ist die **ACTIO CONDUCTI**.

Sie gehören zu den **BONAE FIDEI IURIDICI**.

Die Miete, Pacht u der Dienstvertrag sind Dauerschuldverhältnisse, der Werkvertrag ist ein Zielschuldverhältnis.

A. LOCATIO CONDUCTIO REI Der Miet- u. Pachtvertrag

LOCATIO CONDUCTIO REI ist Definition: **Consensus über entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch und Fruchterwerb.**

Der LOCATOR muss dem CONDUCTOR die Bestandssache zur Verfügung stellen und ihren obligationsgemäßen Gebrauch ermöglichen (dazu gehört auch die Erhaltung der Bestandssache!).

Außerdem hat der LOCATOR die Gefahr vom Untergang durch VIS MAIOR zu tragen, nach CASUM SENTI DOMINUS, inkl. der etwaigen Zinsgefahr (Verminderung od Ausfall des Zinses bei Beeinträchtigung der Bestandssache).

Für notwendige und nützliche Aufwendungen an der Pachtsache hat der Verpächter dem Pächter Ersatz zu leisten, der Mieter hat für eingebrachte Sachen ein **IUS TOLLENDI** (Wegtragerecht).

Der CONDUCTOR ist zur Zahlung des Zinses sowie zum schonenden Gebrauch der Bestandssache verpflichtet. Außerdem haftet er dem LOCATOR für Schäden und Zins an der Bestandssache durch DOLUS, CULPA u CUSTODIA (Sorgfaltswidrigkeit).

Bei der Pacht einer Landwirtschaft ist der CONDUCTOR verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

PIGNUS TACITUM – der locator hat bei der Miete ein (stillschweigendes) Pfandrecht an in die Mietsache eingebrachte Gegenstände, der Verpächter hat ein Pfandrecht an den Früchten die der conductor aus der Pachtsache zieht.

BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH KÜNDIGUNG

Der LOCATIO CONDUCTIO REI ist ein Dauerschuldverhältnis, ist seine Laufzeit beschränkt, spricht man von einem befristeten Vertrag, ist sie unbeschränkt, von einem unbefristeten Vertrag.

a. Ordentliche Kündigung

Bei unbefristeten Verträgen ist die Kündigung der reguläre Behelf, um das Dauerschuldverhältnis aufzuheben. Bei den meisten unbefristeten Bestandsverträgen ist die Kündigung durch Termine od Fristen bereits im LEX CONTRACTUS geregelt.

b. Kündigung aus wichtigem Grund

Sowohl bei befristeten als auch bei unbefristeten Verträgen haben die Vertragsparteien das Recht, sollte die Fortführung des Vertrages für sie unzumutbar sein, eine Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen (dies passiert per Willenserklärung).

LEISTUNGSSTÖRUNGEN DURCH BESCHÄDIGUNG/ZERSTÖRUNG/ENTZUG DER BESTANDSSACHE

Die Pflicht des LOCATORS ist das obligationsgemäße zur Verfügungstellen der Bestandsache + Ermöglichung der obligationsgemäßen Gebrauchs;

Der CONDUCTOR hat für die Zahlung des Zinses sowie für die schonende Verwendung der Bestandsache einzustehen.

a. Beschädigung/Zerstörung durch Verschulden des Bestandsnehmers

Hat der Bestandsnehmer Verschulden an der Beschädigung/Zerstörung der Bestandsache durch DOLUS, CULPA oder CUSTODIA, hat er dem Bestandsgeber Schadenersatz zu leisten, außerdem muss er den dadurch entgangenen Zins leisten.

Bsp. *A mietet Haus des B, flüchtet vor einem Heeresverband. Er könnte A über seine Flucht informieren, tut es aber nicht.

*A mietet Haus des B, flüchtet vor einem Heeresverband, obwohl er Widerstand leisten hätte können.

1: Durch das nicht informieren des B wird A Schadenersatzpflichtig. Einem Ersatz des Mietzinses könnte man B hier nicht zuschreiben, da er anscheinend flüchten musste.

2: Hier ist A dem B Schadenersatzpflichtig, außerdem hat er den entgangenen Zins an B zu leisten.

*A mieten Haus des B, flüchtet vor dem übermächtigen Heeresverband. A hätte B darüber nicht informieren können.

1: Der übermächtige Heeresverband stellt eine VIS MAIOR dar, A ist ggü B weder Schadenersatzpflichtig noch muss er Zinsersatz leisten.

b. Beeinträchtigung der Bestandssache durch VIS MAIOR

Schädigung der Bestandssache durch VIS MAIOR wird dem Bestandsgeber als Eigentümer zugerechnet CASUM SENTI DOMINUS. Der dadurch entstandene Schaden kommt einem Sachmangel gleich, der Bestandsnehmer kann vom Bestandsgeber analog zur Gewährleistung

***Wandlung** **oder** ***Zinsreduktion**

verlangen. Anders als bei der Gewährleistung wirken Wandlung und Zinsreduktion hier aber EX NUNC, für die Zeit vor der Beeinträchtigung ist normaler Zins zu leisten.

Im Pachtverhältnis unterscheidet man zwei Sphären der Beeinträchtigung durch VIS MAIOR:

- 1.) Von außen auf die Bestandssache einwirkende Störungen, die auf den Bestandsnehmer hereinbrechen, zB extreme Hitze, Sturm, Erdbeben, Einfall von Banden, Staren, Raben; sind dem Bestandsgeber zuzurechnen.
- 2.) Mängel an der Sache selbst, zB Sauer werden v Wein, Wurm- od Unkrautbefall der Saat; sind näher am Wirken des Bestandsnehmers als des Bestandsgebers und deshalb dem Bestandsnehmer zuzurechnen. Der Zins bleibt unberührt.

c. Beeinträchtigungen der Bestandssache durch Verschulden des Bestandsgebers

Leistet der Bestandsgeber eine mangelhafte Bestandssache, so haftet er dem Bestandsnehmer analog zur Gewährleistung bei Sachmängeln (Mangelschaden). Passiert die mangelhafte Leistung DOLOS, so haftet der Bestandsgeber auch für etwaige Mangelfolgeschäden.

Bsp. *A vermietet an B ein Haus um 30; B vermietet zwei Wohnungen im Haus an X u Y um insg 40.

(1) A reisst das Haus notgedrungen ab.

(2) A reisst das Haus ohne dringlichen Grund, unter bewusster Verletzung des Mietvertrages ab.

1: Hier haftet A dem B für den Ersatz des Mangelschadens, sofern B an A Miete vorausbezahlt hat, kann er diese Rückfordern mit der CONDICTIO INDEBETI.

2: B kann zusätzlich zum Mangelschaden hier den entgangenen Gewinn aus der Untervermietung fordern.

*A vermietet B unwissend zwei undichte Fässer, die B's Fußboden schädigen.

Wie bei der Gewährleistung haftet man auch hier bei Gefäßen

verschuldensunabhängig für Mangel- u Mangelfolgeschäden. B kann von A beides verlangen.

d. Entzug der Bestandssache durch EVINKTION

Wird dem CONDUCTOR der Besitz an der Bestandssache von einem Dritten durch Evinktion entzogen, hat er Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden.

Allerdings hat der LOCATOR auch die Möglichkeit, den conductor durch gleichwertige Ersatzleistung klaglos zu halten.

Zur Evinktion kann es insb kommen, wenn der Bestandsgeber die Bestandssache veräußert. So könnte der neue Eigentümer, der keine rechtl Beziehung zum Bestandsnehmer hat, diesen

vertreiben.

Um den Fortbestand der LOCATIO CONDUCTIO nicht zu gefährden, kann der Bestandsnehmer dem Erwerber eine STIPULATIO abringen, in der er verspricht, den Bestandsnehmer nicht zu vertreiben. Bricht der Erwerber dieses Verbrechen, haftet er dem Bestandsgeber aus der CONDUCTIO.

Bsp. *A vermietet Haus an B um 50; B vermietet an C um 60. Das Haus gehört X, dieser vertreibt den C.

1: C wird von B mittels ACTIO CONDUCTI Ersatz d Nichterfüllungsschadens fordern, diese Klage kann B wiederum an C mittels derselben überwälzen.

*B hat dem A 50 vorausbezahlt, außerdem C 60 an B. Durch den Ausschluss findet C nur eine neue Wohnung um 80.

C wird von B nun 80 fordern, dies kann B an A überwälzen (da er seine Miete bereits bezahlt hat).

*C hat dem B 60 vorausbezahlt, B dem A jedoch nicht. C verlang nach Ausschluss von B 80 Nichterfüllungsschaden.

Da B dem A noch nicht geleistet hat, wird er nur 30 von ihm fordern können.

B. LOCATIO CONDUCTIO OPERIS Der Werkvertrag

Definition: **Consensus darüber, dass gegen Entgelt ein Erfolg geschuldet wird.**
(KONSENSUALKONTRAKT)

(unentgeltlich wäre es ein MANDATUM)

Der CONDUCTOR (Werkunternehmer) hat die Pflicht, den obligationsgemäß vereinbarten Erfolg zu erbringen. Weiters haftet er für Gegenstände, die er dafür innehat (die im Eigentum des LOCATORS stehen) für DOLUS, CULPA und trägt die Gefahr für CUSTODIA jedoch kann abstrakt das UTILITÄTSPRINZIP angewandt werden.

(CULPA wäre zum Beispiel fehlende Fachkenntnis → der Werkvertrag impliziert die fachmännische Ausführung des Erfolges.

CUSTODIA wäre zum Beispiel das verstoßen gegen die Pflicht des Wäschers, die Kleidungsstücke ordnungsgemäß zu lagern – Mäusefraß, etc.)

Der LOCATOR ist zur Leistung des Werklohns (MERCES) verpflichtet. Der Werklohn ist auch zu leisten, wenn der Erfolg aus Gründen ausbleibt, die nicht dem Werkunternehmer zuzuschreiben sind (Sphärentheorie → zB der Werkbesteller holt die Sache vor dem vereinbarten Termin ab, etc.).

Die Abnahme des Erfolges durch den Werkunternehmer erfolgt in Form der **ADPROBATIO**; In diesem Akt der Übernahme ist die Erfüllung des Werkvertrags zu sehen.

WERKLIEFERUNGSVERTRAG

Ein Werklieferungsvertrag liegt vor, wenn der Werkunternehmer zur Erfüllung des geforderten Erfolges Materialien verwendet, die nicht im Eigentum des Werkbestellers, sondern des Werkunternehmers sind. Das RR sieht einen Werklieferungsvertrag analog zur EMPTIO VENDITIO.

Stammt das Material vom Werkbesteller, so liegt LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM vor.

LEISTUNGSSTÖRUNGEN BEIM WERKVERTRAG

Der Werkunternehmer haftet grundsätzlich für schuldhafte Beschädigung von im Eigentum des Werkbestellers stehenden Gegenständen. Außerdem trägt er die Gefahr für CUSTODIA (somit hat der Werkunternehmer mit der Sorgfalt eines DILIGENTISSIMUS PATER FAMILIAS vorzugehen). Bei VIS MAIOR gilt der Grundsatz CASUM SENTIT DOMINUS.

RECEPTUM-HAFTUNG und GEFAHRTRAGUNG

Beim Transport durch Schiffe, der Beherbergung durch Gastwirte oder Stallwirte gilt eine Sonderregelung → gemäß der RECEPTUM-Haftung haften die Reeder, Gast- und Stallwirte dafür, dass den Gästen/Passagieren nichts gestohlen oder beschädigt wird (DOLUS, CULPA, CUSTODIA).

Die Gäste/Passagiere haben im Schadensfall die **ACTIO DE RECEPTO** gegen den Reeder/Wirt auf Wertersatz.

Ausgenommen sind Schäden durch **VIS MAIOR** – hier haben die Reeder/Wirte gegen eine allfällige ACTIO DE RECEPTO eine EXCEPTIO DOLI und sind dadurch von der Haftung/Gefahrtragung befreit.

ENTGELTSGEFAHR

Ob der Werkunternehmer Anspruch auf sein MERCES hat, wird nach der Sphärentheorie ermittelt: ist die Nichterfüllung der Sphäre des Werkunternehmers zuzurechnen (Krankheit, sonstige Verfehlungen), so hat er keinen Anspruch auf Werklohn gegen den Werkbesteller.

Ist die Nichterfüllung hingegen der Sphäre des Werkbestellers zuzurechnen, so hat der Werkunternehmer sehr wohl Anspruch auf seinen Werklohn, auch wenn der Erfolg nicht erbracht wurde.

*zB A vereinbart mit B, dessen Sklaven X von Rom nach Neapel zu transportieren. Auf der Reise stirbt X einen natürlichen Tod. Hat A Anspruch auf MERCES?
→ VIS MAIOR, die RECEPTUM-Haftung des A fällt aus; Da der natürliche Tod des Sklaven eher der Sphäre des A zuzurechnen ist, hat B dennoch Anspruch auf Werklohn.

A beauftragt B, gegen Entgelt auf seinem Grundstück einen Brunnen zu errichten. Der fertige Brunnen geht a.) aufgrund mangelhafter Bauweise b.) aufgrund des schlecht beschaffenen Bodens unter.

→ a.) dies ist der Sphäre des B zuzurechnen, er hat keinen Anspruch auf MERCES und haftet außerdem aus CUSTODIA für Wertersatz (mangelnde Fachkenntnis).

b.) dies ist der Sphäre des A zuzurechnen, B hat Anspruch auf MERCES.

SACHMANGEL BEI ADPROBATIO

- *zB A schließt mit B einen Werkvertrag, das Entgelt ist tageweise zu entrichten.
Bei ADPROBATIO stellt A eine mangelhafte Leistung fest.
→ A kann den bereits entrichteten Werklohn von B mittels ACTIO LOCATI
Rückfordern!

Ausnahme: A hat die technische Ausführung und Arbeitsablauf bestimmt, dann fällt die Haftung des B für Sachmangel aus.

ACTIO CONDUCTIO IRREGULARIS

Normalerweise bleibt der Werkunternehmer während der Ausführung durch den Werkunternehmer Eigentümer der dafür zur Verfügung gestellten Materialien/Gegenstände.

Dieses Prinzip kann durchbrochen werden, wenn der Werkunternehmer zB durch SPECIFICATIO oder COMMIXTO originär Eigentum an dem neuen Gegenstand erworben hat. Dann wird bei ADPROBATIO das Eigentum wieder an den Werkbesteller übertragen.

C. LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM Der Dienstvertrag

Definition: **Überlassung seiner Arbeitskraft gegen Entgelt.**

Es ist kein bestimmter Erfolg, sondern eine fortlaufende Dienstleistung vereinbart.

- *zB A übernimmt gegen Honorar die Aufgabe, B die Arie X beizubringen.
→ LOCATIO CONDUCTIO OPERIS

A gibt B gegen Entgelt Gesangsstunden.
→ LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM

Der Dienstnehmer (LOCATOR) hat die Pflicht, die vereinbarte Dienstleistung zu erbringen.
Der Dienstgeber (CONDUCTOR) hat die Pflicht, das Entgelt zu bezahlen.

LOHNGEFAHR

Der Anspruch auf den Lohn bei LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM ist wieder nach der Sphärentheorie zu beurteilen:

Scheitert die Dienstleistung aus einem Grund, die der Sphäre des Dienstgebers zuzurechnen ist, so hat der Dienstnehmer dennoch Anspruch auf den vollen Lohn.

- *zB A vereinbart mit B, dass ihm für ein Jahr als Schreiber 10.000 zustehen. A stirbt.
→ B hat mittels ACTIO LOCATI Anspruch auf den Jahreslohn, sofern er von sonst niemandem Lohn erhält.

Scheitert die Dienstleistung aus einem Grund, die der Sphäre des Dienstnehmers zuzurechnen ist, so hat er keinen Anspruch auf Lohn (Krankheit, etc.)

(III) MANDATUM

Der Auftragsvertrag

Im Auftragsvertrag verpflichtet sich der Auftragsnehmer (**MANDATAR**) zur unentgeltlichen Führung eines Geschäfts für den Auftraggeber (**MANDANT**).

Das **MANDATUM** ist ein Konsenskontrakt und kommt durch bloße Willensübereinstimmung d Parteien zustande. Fällt der Konsens zu einem späteren Zeitpunkt weg, kann dies zu einer Auflösung des Kontraktes führen, solange es sich um eine **RES INTEGRA** handelt (kein Vertragspartner durch die Auflösung Schaden erleidet, sprich bereits Aufwendungen dafür getätigt hat, etc.).

Weiters ist das **MANDATUM** ein unvollkommener 2seitiger Vertrag – der Mandatar kann, aber muss keine Ansprüche gg den Mandanten haben.

KLAGE

Die Klage des Mandanten ist die **ACTIO MANDATI DIRECTA** – sie geht auf die obligatorische Ausführung des Vertrages sowie auf Herausgabe des aus dem Auftrag erreichten.

Die Klage des Mandataren ist die **ACTIO MANDATI CONTRARIA** – sie geht auf Ersatz für mögliche in Zusammenhang mit dem **MANDATUM** getätigten Aufwendungen.

Beides sind **BONA FIDEI IURIDICI**.

GESCHÄFTSBESORGUNG FÜR EINEN ANDEREN

Inhalt d Mandats ist die Verpflichtung des Mandataren, für den Mandanten eine rechtsgeschäftliche Handlung zu vollziehen – dies kann sich im Abschluss eines RG, aber auch in einem faktischen Handeln niederschlagen.

Das Geschäft muss dem Mandataren **FREMD** sein, dh es darf nicht ausschließlich in dessen Interesse ausgeführt werden. Ein Auftrag, der im bloßen Interesse des Auftragsnehmers ist, wird im RR als bloßer Ratschlag = **CONSILIUM** angesehen.

Geteiltes Interesse reicht für das Zustandekommen eines Mandats, hier kann jedoch der Mandatar nur die Aufwendungen geltend machen, die sein Eigeninteresse überschreiten (zB Wertsteigerung wäre Eigeninteresse).

Bsp *A beauftragt B, auf dessen Grundstück, das A oft benutzt, eine Therme und einen Ballspielplatz zu errichten – Kosten 40.000, Wertsteigerung d Grundstücks 10.000.
B kann von A mittels **ACTIO MANDATI CONTRARIA** nur 30.000 fordern.

Ein Mandatum wird auch häufig zum Zwecke der indirekten Stellvertretung benutzt, zB der Erwerb einer Sache vom Mandataren für den Mandanten. Hier erwirbt zunächst der Mandatar Eigentum, dass er in einem weiteren Schritt an den Mandanten überträgt.

PFLICHTEN DES MANDATARS

Der Mandatar hat den Auftrag entsprechend dem **MANDATUM** auszuführen. Seine Pflichten ergeben sich aus dem **LEX CONTRACTUS**, nebenbei hat er auch Pflichten nach **BONA FIDES** (Aufklärungs-, Schutz- u Sorgfaltspflicht). Er muss den Mandanten schnellstmöglich darüber

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

informieren, wenn ihm die Ausführung des Mandats unmöglich ist oder andere wichtige Umstände eintreten.

Bei Verstoß gg solche BONA FIDES-Pflichten und verschuldeter Nichterfüllung durch den Mandatar haftet er dem Mandanten für den Nichterfüllungsschaden!

PFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant hat dem Mandatar Aufwendungen & Schäden zu ersetzen, die ihm im Zuge der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags entstanden sind.

Ordnungsgemäße Aufwendungen & Schäden:

*Es werden jene Aufwendungen ersetzt, die dem Mandataren in obligationsgemäßer Erfüllung seines Mandats entstanden sind.

Bsp. *A beauftragt B, eine Nachricht an X zu übermitteln. B mietet dafür ein Pferd.

→ Pferd gehört nicht zur obligationsgemäßen Erfüllung, kein Aufwandsersatz!

*Jene Schäden werden ersetzt, die dem Mandataren in unmittelbarem Konnex zum Mandat entstanden sind.

Bsp. *A soll bei X für B einen Sklaven Y erwerben. Während der Y bei A ist, bestiehlt er ihn.

→ Schaden in unmittelbarem Konnex zum Mandat, B hat A den Schaden zu ersetzen (ACTIO MANDATI CONTRARIA).

Der Auftraggeber haftet somit verschuldensunabhängig für Schäden, die dem Auftragnehmer in unmittelbarem Konnex zur Vertragsausführung entstehen.

Ausnahme: Schäden, die dem allg. Lebensrisiko zuzurechnen sind, zB Überfall am Weg, Schiffbruch, Krankheit;

Außerdem treffen auch den Mandanten BONA FIDES-Pflichten → Aufklärungs-, Schutz- u Sorgfaltspflicht.

UNMÖGLICHKEIT UND ÜBERSCHREITUNG DES MANDATS

1.) Wenn die Ausführung des Mandats UNMÖGLICH ist, hat der Mandatar dies dem Mandanten mitzuteilen.

Trifft den Mandataren an der Unmöglichkeit kein Verschulden, so muss er für die Nichterfüllung nicht einstehen, der Mandant hat keinen Anspruch auf Erfüllung.

Von Vertragsabschluss bis zur Unmöglichkeit getätigte Aufwendungen sind dem Mandataren dennoch zu ersetzen (Unmöglichkeit: zB Kauf zum vereinbarten Preis nicht möglich, etc.).

Verschuldet der Mandatar jedoch die Unmöglichkeit = Nichterfüllung, haftet er dem Mandanten auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens.

2.) Bei Überschreitung des Mandats liegt eine Juristenkontroverse vor:

Bsp *A beauftragt B, ein Grundstück um 100.000 zu kaufen. B kauft um 150.000, obwohl er auch um 100.000 hätte kaufen können.

(A) A hat gg B eine ACTIO MANDATI DIRECTA auf obligationsgemäße Herausgabe des Grundstückes (sprich um 100.000, wie im Mandat vereinbart). A ist dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet – B hat keinerlei Anspruch auf Aufwandsersatz gg A.

(B) Die zweite Meinung lautet bis auf den letzten Punkt gleich wie die erste (ACTIO MANDATI DIRECTA auf obligationsgemäße Erfüllung), entscheidet sich A jedoch für die Übernahme des Grundstücks, kann B sehrwohl mittels ACTIO MANDATI CONTRARIA 100.000 fordern.

Das MANDATUM erlischt mit dem Tod einer der Parteien, da es höchstpersönlich ist. Es kommt zu keinerlei Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Mandat an die Erben.

Ausnahme: Der Mandatar hat mit der Ausführung d Mandats bereits begonnen, und es sind ihm dadurch Aufwendungen entstanden, oder er hat das Mandat bona fides vollendet, so steht ihm die ACTIO MANDATI CONTRARIA gg die Erben des Mandanten zu.

KREDITMANDAT

Bei einem Kreditmandat verpflichtet sich B auf Auftrag des A, dem C im eigenen Namen einen Kredit zu gewähren.

B ist verpflichtet, C den Kredit zu gewähren – A ist verpflichtet, B für Zahlungsausfall des C einzustehen. Das Kreditgeschäft kommt jedenfalls auf Rechnung des B und zwischen B und C zustande.

CESSIO/NOVATIO/MANDATUM AD AGENDUM IN REM SUAM

1.) CESSIO

Hier wird das Forderungsrecht eines obligatorischen Verhältnisses an einen Dritten übertragen – der Gläubiger überträgt sein Forderungsrecht ggü dem Schuldner an einen Dritten, der dessen neuer Gläubiger wird.

Dieser Vorgang der Zession ist im RR generell nur mit einem an die Stipulationsform gebundenen Neuerungsvertrag (**NOVATIO**) möglich. Diese Stipulation schließt der Schuldner auf Geheiß des Gläubigers mit dem neuen Gläubiger.

2.) NOVATIO

Die NOVATIO ist der sog. Neuerungsvertrag, bei dem ein Schuldverhältnis durch ein anderes ersetzt wird. Durch das Eintreten des neuen Schuldverhältnisses erlischt das alte inkl. aller Sicherheiten (Bürgschaften, Pfandrecht, ...).

Mit der Novation kann ein Gläubigerwechsel (schließt d Schuldner auf Geheiß des Gläubigers mit dem Dritten ab) aber auch ein Schuldnerwechsel (schließt Gläubiger auf Geheiß des Schuldners mit dem Dritten ab) durchgeführt werden.

Bsp *A schuldet B 800 aus einem MUTUUM. B braucht dringend Geld, X gibt ihm 700 gg das Forderungsrecht des B an A. A und X schließen auf Geheiß des B eine NOVATIO, A schuldet X nunmehr 800, die dieser mittels CONDUCTIO fordern kann.

3.) MANDATUM AD AGENDUM IN REM SUAM

Ein Gläubigerwechsel kann auch ohne Zustimmung des Schuldners insofern zustande kommen, als das der Gläubiger einen Dritten zur Prozessführung gg den Schuldner bemächtigt (das Mandat zur Prozessführung erteilt). Dieses Prozessmandat wird **MANDATUM AD AGENDUM** genannt.

Wenn Gläubiger und Prozessführer entscheiden, dass der Prozessführer den Ertrag für sich behalten kann, kommt ein sog. **MANDATUM AD AGENDUM IN REM SUAM** zustande.

Formell macht der Prozessführer beim MANDATUM IN REM SUAM natürlich eine fremde

Schuld geltend, der Schuldner hat daher während des Prozesses immer noch das Recht zu Schuldtilgung, außerdem kann er gg das Mandat auch Einreden wegen Schuldverlass od Stundung geltend machen.

Stirbt der Mandant, erlischt zwar das Mandat, der Mandatar kann jedoch weiterhin die Schuld mittels **ACTIO UTILIS** fordern. Auch dagegen hat der Schuldner seine Einreden.

(IV) SOCIETAS Der Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich zwei oder mehrere Personen zusammenschließen, um ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel (Gesellschaftsziel) zu verfolgen.

Bei der **SOCIETAS** handelt es sich um einen Konsensualkontrakt, die Klage der Gesellschafter untereinander ist die **ACTIO PRO SOCIO**, sie gehört zu den bonae fidei iudicia.

Die Idee der SOCIETAS ist das gemeinsame erwirtschaften des vereinbarten Gesellschaftsziels – was dieses ist und welchen Betrag jeder einzelne Gesellschafter dazu zu leisten hat, ist dem LEX CONTRACTUS zu entnehmen.

*zB Gemeinsames Erwirtschaften eines größtmöglichen Gewinns durch gemeinsam getätigte Geschäfte.

Die Verpflichtungen der Gesellschafter sind, sofern nicht im LEX CONTRACTUS bestimmt, der BONA FIDES zu entnehmen.

Im RR ist die SOCIETAS nur ein Vertrag zwischen den verpflichteten Personen (Gesellschaftern), eine eigenständige juristische Person entsteht jedoch nicht!

Art und Umfang der Beiträge d Gesellschafter sowie Anteile an Gewinn oder Verlust werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Im Zweifelsfall sind alle Parteien gleichzustellen.

Durch die PRIVATAUTONOMIE kann aber auch anderes im Vertrag festgeschrieben werden – Ausnahme: einseitige Beteiligung von Gesellschaftern NUR am Gewinn oder NUR am Verlust verstoßen gegen die BONA FIDES und sind daher ungültig (**SOCIETAS LEONINA**).

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER

Die Pflicht der Gesellschafter ist es, die gesetzten Beiträge zu leisten sowie das vereinbarte Gesellschaftsziel zu verfolgen.

Vereitelt einer der Gesellschafter durch BONA FIDES-Verstoß das Erreichen des Gesellschaftsziels, so hat er den anderen für den Nichterfüllungsschaden zu haften.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Der Gesellschafter haftet für DOLUS und CULPA – culpa ist hier jedoch ein subjektiver Maßstab, je nach dem was vom jeweiligen Gesellschafter erwartet werden konnte (ob er ein sorgfältiger Mensch ist oder nicht). Es gibt keinen objektiven Maßstab wie DILIGENS PATER FAMILIAS, etc.

Klagen die Gesellschafter einen per ACTIO PRO SOCIO auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens, wird er immer nur maximal auf den Betrag verurteilt, den er auch leisten kann. Vermindert er dolos seine Leistungsfähigkeit, wird er maximal auf den Betrag verurteilt, den er leisten hätte können.

Verursacht ein Gesellschafter durch Nachlässigkeit Verluste, kann er diese nicht durch in anderen Geschäften getätigte Gewinne kumulieren.

GEFAHRTRAGUNG DER GESELLSCHAFTER

Ein Schaden, den ein Gesellschafter unverschuldet in Ausführung eine Gesellschaftszwecks erleidet, wird grundsätzlich als gemeinsamer Verlust betrachtet (nicht nur Gewinn, auch Verlust wird geteilt!)

Bsp *A und B betreiben gemeinsam einen Kleiderhandel. Beim Erwerb von Stoffen dafür wird B bestohlen.

→ B kann von A mittels ACTIO PRO SOCIO die Hälfte des Schadens fordern.

Diese Forderung des Gesellschafters gg die anderen erstreckt sich auf Schäden, die ihm bei typischen, zum Gesellschaftsziel gehörenden Tätigkeiten unterlaufen.

Bsp *A gibt B ein Pferd, damit beide ihre insg 4 Pferde als Quadriga a) verkaufen b) gebrauchen. Das Pferd des A stirbt.

→ a) A hat keinen Schadenersatzanspruch, da das Gesellschaftsziel nicht mehr erreicht werden kann und die Gesellschaft dadurch erlischt. Verkauft B seine drei Pferde, hat A keinen Anspruch mehr auf Teile des Gewinns.

→ b) A hat Schadenersatzanspruch gg B, da ein Miteigentum begründet wurde.

ENDE DER GESELLSCHAFT

Beendet wird die Gesellschaft durch:

- *Tod oder Konkurs eines der Gesellschafter
- *Erreichung des Gesellschaftsziels
- *Unmöglichkeit, das Gesellschaftsziel zu erreichen
- *Fristablauf bei befristeten Gesellschaftsverträgen

ODER durch:

a) ordentliche Kündigung

Typischerweise endet ein Gesellschaftsvertrag durch Kündigung eines der Gesellschafter, diese darf nicht erstens nicht gegen die BONA FIDES erfolgen, und nicht zur UNZEIT erfolgen (Unzeit = Zeitpunkt, zu dem aus der Kündigung den anderen Gesellschaftern ein Schaden entstehen würde, aber zu einem möglichen späteren Kündigungszeitpunkt nicht.

b) außerordentliche Kündigung

Ist der Gesellschaftsvertrag ohnehin nur zeitlich begrenzt abgeschlossen, so ist eine Kündigung nur aus zwingenden Gründen möglich (zB Unzumutbarkeit für einen der Gesellschafter).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Außerdem ist es im Sinne der Privatautonomie möglich, eine ordentliche Kündigung vertraglich auszuschließen. Eine außerordentliche Kündigung ist davon nicht betroffen, sie kann jedenfalls bei zwingendem Grund vorgenommen werden.

GESELLSCHAFT & MITEIGENTUM – BEENDIGUNG und ABRECHNUNG

Wird aus körperlichen Sachen bestehendes Vermögen in eine Gesellschaft mit eingebracht, so gibt es darüber folgende Vereinbarungsmöglichkeiten:

*Der bisherige Eigentümer der Sache bleibt dies weiterhin und bringt die bloße Nutzungsmöglichkeit in die Gesellschaft ein. Während des Bestehens und nach Beendigung der SOCIETAS bleibt sein Eigentum unangetastet.

*Der bisherige Eigentümer bleibt dies nach außen hin auch weiterhin, im Innenverhältnis wird die Sache jedoch Teil des Gesellschaftsvermögens und nach Beendigung gem den Vereinbarungen aufgeteilt.

*Durch das Einbringen der Sache wird Miteigentum aller oder mehrerer Gesellschafter begründet (**CONDOMINIUM**). Es gehört nach den festgelegten Quoten nunmehr den Gesellschaftern, und wird nach Beendigung gemäß denselben wieder aufgeteilt.

Das Eigentum kann jedoch nie die Gesellschaft an sich haben, es besteht immer Miteigentum mehrerer oder aller Gesellschafter! Die Gesellschaft hat keine Rechtspersönlichkeit!

Miteigentum kann auch durch gemeinsamen Erwerb der Gesellschafter begründet werden. Die Durchsetzung der Quote am Gesellschaftsvermögen kann der Gesellschafter mittels **ACTIO PRO SOCIO** geltend machen. Eine Aufteilung von Miteigentum kann mittels **ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO** erreicht werden.

(IV) INNOMINATKONTRAKTE

Bei den Innominatkontrakten handelt es sich um Vereinbarungen, die aufgrund ihrer spezifischen inhaltlichen Gestaltung keinem Typus im Schema der anerkannten römischen Kontrakte entsprechen, denen aber dennoch Klagbarkeit zuerkannt wird.

Der Erfüllungsanspruch aus einem Innominatkontrakt ist im wesentlichen an zwei Voraussetzungen gebunden.

1. Die Leistungsversprechen müssen in synallagmischer Beziehung stehen, dh eine Leistung muss um einer Gegenleistung willen zugesagt worden sein.
NACH DEN MÖGLICHEN Leistungsinhalten DARE und FACERE ergeben sich dabei folgende Variationen: DO UT DES – ich gebe, damit du gibst; DU UT FACIAS – ich gebe, damit du etwas machst; FACIO UT FACIAS – ich mach, damit du machst; FACIO UT DES

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

- ich mache, damit du gibst.
2. Als zweite Voraussetzung wird häufig das Erfordernis einer Vorleistung angeführt. Aus den Quellen schließen manche, dass ein Anspruch einer Partei auf die vereinbarte Gegenleistung erst dann durchsetzbar ist, wenn diese Partei ihre Leistung (wenigstens teilweise) schon erbracht hat ab. (SYNALLAGMATISCH) (Benke/Meisl)

Falllösungsschema: Innominatkontrakte

A und B vereinbaren, dass A dem B einen Ochsen leiht damit der 2 Wochen damit arbeiten kann. Darauf soll B dem A einen Ochsen leihen, damit dieser auch für 2 Wochen damit arbeiten kann.

Es ist zunächst die Frage des Vertrages abzuklären.

Ein COMMODATUM liegt nicht vor, weil das Geschäft nicht unentgeltlich ist. Es liegt keine CONDUCTIO OPERIS vor, weil das Entgelt zumindest teilweise in Geld erfolgen muss. Es liegt keine SOCIETAS vor, weil kein gemeinsamer Zweck erfüllt wird.

Es liegt kein anerkannter Vertrag im Sinne des römischen Schuldrechts vor, da im römischen Schuldrecht Typenzwang besteht prüfen:

1. Vorleistung
2. Synallagma (DO UT DES)
3. actio praescriptis verbis

Verkürzte Darstellung:

1. Welcher Vertrag
2. Kein anerkannter Vertragstyp ü im röm. Recht besteht Typenzwang
3. Vorleistung
4. Synallagma (DO UT DES,..)
5. ACTIO PRESCRIPTIS VERBIS

(V) ADJEKTIVISCHE KLAGEN

Die adjektivischen (=zusätzlichen) Klagen ermöglichen einem Gläubiger, seine Forderungen gg idR vermögenslose Schuldner (Gewaltunterworfenen, Sklaven) auf die dahinterstehenden Gewalthaber („Geschäftsherren“) auszuweiten.

Zu den adjektivischen Klagen gehören:

- * **ACTIO DE PECULIO**
- * **ACTIO DE IN REM VERSO**
- * **ACTIO QUOD IUSSU**

eröffnen den Prozess gg den DOMINUS/PATER FAMILIAS, wenn dessen

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Gewaltunterworfenen eine vertragliche Verpflichtung eingegangen sind.
Verpflichtungen von Gewaltunterworfenen sind rechtl. nicht Unerheblich, sie stellen zumindest NATURALOBLIGATIONEN dar, die zwar eine gültige Erfüllung, aber keine Klage gg die Schuldner ermöglichen.

* **ACTIO EXERCITORIA**

* **ACTIO INSTITORIA**

hier ist kein Gewaltverhältnis Voraussetzung, diese Klagen können auch gg Geschäftsherren von Gewaltfreien oder Gewaltunterworfenen, die nicht der Gewalt d Geschäftsherren unterstehen, angestrengt werden.

Das Wesen der adjektivischen Klagen beruht auf zwei Annahmen:

*Der Geschäftsherr profitiert durch das wirtschaftl. Handeln des Geschäftsführers

*Das Geschäftsleben gedeiht auf Basis d Vertrauens, wer auf die wirtschaftliche Potenz seines Geschäftspartners vertraut, erhält uU auch Zugriff auf das Vermögen des dahinterstehenden Geschäftsherren, welches sein Vertrauen erweckt hat.

Bsp *A schreibt B einen Brief, er möge seinem Sklaven X ein Schwein verkaufen.
→ B vertraut auf das Vermögen des A, er hat eine ACTIO QUOD IUSSU gegen ihn.

Adjektivische Klagen sind keine eigenständigen Forderungen, vielmehr dehnen sie ein bestehendes Vertragsverhältnis auf den dahinterstehenden Geschäftsherren aus.

Bsp *Der mit einem IUSSUM d A ausgestattete Sklave X kauft bei B ein Schwein. X zahlt nicht.
→ Zw B u X ist ein EMPTIO VENDITIO zustande gekommen; Da Sklave X mit IUSSUM handelt und vermögensunfähig sowie rechtsunfähig ist, kann B seine Forderung mittels ACTIO VENDITI als ACTIO QUOD IUSSU auf A ausdehnen.

ACTIO DE PECULIO

Hat der Gewalthaber seinem Gewaltunterworfenen ein **PECULIUM** erteilt, so haftet er für dessen Schulden durch das Pekulium aufgrund der ACTIO DE PECULIO.

Die Haftung gilt für jedweges rechtsgeschäftliches Handeln eines mit Pekulium ausgestatteten Gewaltunterworfenen, beschränkt sich also nicht auf ein in Konnex mit dem Pekulium abgeschlossenes Rechtsgeschäft.

Das Pekulium ist nämlich eine typisierte, umfassende, vom Pekuliumsgeber nicht einschränkbare **Generalvollmacht**.

Die Haftung des Pekuliumsgebers ggü Gläubigern des Gewaltunterworfenen ist jedoch mit der Höhe des Pekuliumswerts beschränkt – der Klagsanspruch des Gläubigers kann nicht höher sein als der Wert des Pekuliums. Der Gläubiger hat mittels ACTIO DE PECULIO jedoch Zugriff auf das gesamte Vermögen des Geschäftsherren.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

DAHER:

*Der Pekuliumsgeber haftet maximal mit dem Wert es Pekuliums zum Zeitpunkt der Verurteilung.

*Bei der Wertbestimmungen sind Forderungen, die der Geschäftsherr ggü seinem Gewaltunterworfenen hat, in Abzug zu bringen. Forderungen, die der Gewaltunterworfene ggü dem Gewalthaber hat, sind hinzuzurechnen.

Generell kann ein Pekulium vom Pekuliumsgeber jederzeit reduziert oder aufgehoben werden. Geschieht dies jedoch nachdem Gläubigeransprüche aus der ACTIO DE PECULIO zu erwarten sind, wird jedweges reduzieren oder aufheben des Pekuliums als doloses Handeln eingestuft und mindert den Wert des Pekuliums nicht.

Gibt es mehrere Gläubiger mit ACTIO DE PECULIO, so werden sie nach Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Pekuliumswert befriedigt, bis der Haftungsrahmen erschöpft wird. Späteres Geltendmachen von Forderungen fällt zu lasten der Gläubiger, denn der Geschäftsherr haftet maximal mit dem Wert des Pekuliums, nie jedoch darüber hinaus.

ACTIO DE IN REM VERSO

Adjektivisch haftet der Geschäftsherr, wenn er aus dem rechtsgeschäftlichen Handeln seines Gewaltunterworfenen eine Bereicherung erfährt (**VERSIO**). Nach der adjektivischen Haftung nach der ACTIO DE IN REM VERSO wird gefragt, wenn kein Pekulium besteht oder die Haftung nach Pekuliumswert erschöpft ist.

Bereicherung/VERSIO liegt vor, wenn:

*der Gewaltunterworfene ein Geschäft abschließt und die daraus erhaltenen Vermögenswerte später dazu einsetzt, eine Schuld des Geschäftsherren zu tilgen.

*der Gewaltunterworfene ein Geschäft abschließt und die daraus erhaltenen Vermögenswerte dazu einsetzt, Aufwendungen zu bestreiten, die normalerweise dem Gewalthaber zufallen.

*der Gewaltunterworfene ein Geschäft abschließt und die daraus erhaltenen Vermögenswerte dem Stammvermögen des Geschäftsherren zuführt (unmittelbar in der Gewalt und Bewirtschaftung des Geschäftsherren stehende Vermögenswerte).

Der Gewalthaber haftet dem Gläubiger maximal mit dem Betrag, der seine eigene Bereicherung ausmacht. Ist das vereinbarte Entgelt niedriger als die tatsächliche Bereicherung, so kann der Gläubiger nur das Entgelt fordern!

Außerdem gibt es eine ACTIO DE IN REM VERSO nur bei tatsächlichem Versionseffekt. Wird die erhaltene Leistung nicht tatsächlich dem Vermögen des Gewalthabers zugewendet, entsteht kein Versionsanspruch des Gläubigers (selbst wenn eine Versionsabsicht durch den Gewaltunterworfenen vorgetäuscht wurde!)

Liegt allerdings eine tatsächliche Versionsabsicht des Gewaltunterworfenen vor, und die Leistung geht vor Zuwendung unter, beginnt die VERSIO-Haftung des Gewalthabers grundsätzlich bereits

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

mit Vertragsabschluss.

ACTIO QUOD IUSSU

Gibt der Gewalthaber zu erkennen, dass er seinen Gewaltunterworfenen per **IUSSUM** zum kontrahieren mit Dritten berechtigt hat, so haftet der Gewalthaber für den Anspruch des Gläubigers adjektivisch mit **ACTIO QUOD IUSSU**.

IUSSUM → vom Gewalthaber getätigte Ermächtigung an den Gewaltunterworfenen zum rechtsgeschäftlichen Kontrahieren mit Dritten.

Es führt zur Haftung des Gewalthabers, wenn der Dritte davon Kenntnis erlangt und aus diesem Grund mit dem Gewaltunterworfenen kontrahiert.

Das **iussum** kann auf verschiedene Weise (auch schriftlich!) erteilt werden, es kann für einen bestimmten Vertragsabschluss oder für eine gesamte Vertragskategorie erteilt werden.

Die Klage ist die **ACTIO QUOD IUSSU**. Der Gläubiger kann mit ihr seinen gesamten Entgeltsanspruch verlangen (im Gegensatz zur **ACTIO DE IN REM VERSO**, wo ihm nur die tatsächliche Bereicherung des Gewalthabers zusteht).

Nachträgliche Genehmigung (**RATI HABITIO**) des Geschäfts führt ebenfalls zur Haftung aus **ACTIO QUOD IUSSU**. Hier ist aber nur die dem Gläubiger zugetragene Genehmigung gemeint, sonstige Formen der Genehmigung (zB an sich nehmen) fallen unter **VERSIO**.

ACTIO EXERCITORIA

Wer ein Schiff betreibt (**EXERCITOR**), und zu erkennen gibt, dass er die geschäftliche Führung einem Kapitän (**MAGISTER NAVIS**) übertragen hat, haftet für jene Geschäftsverpflichtungen, die dieser in unmittelbarem Konnex zum Betreiben des Schiffes eingegangen ist.

PRAEPOSITIO ist hier die Einsetzung einer Person zum **MAGISTER NAVIS** (können auch Gewaltfreie oder Gewaltunterworfenen anderer Personen sein).

Geschäftsverpflichtungen zum Betreiben eines Schiffes sind grundsätzlich:

- * Annahme von Transportaufträgen
- * Ankauf von Gegenständen, die nützlich für die Schifffahrt sind
- * Instandhaltungs- u. Reparaturaufträge
- * Entgelt für Matrosen

Der **EXERCITOR** hat außerdem die Möglichkeit, die Haftung für das rechtsgeschäftliche Handeln des **MAGISTER NAVIS** einzuschränken – dies bedarf einer sichtbaren Kundmachung an potentielle Kontrahenten des Kapitäns.

ACTIO INSTITORIA

Wer ein Unternehmen betreibt (**DOMINUS**), und zu erkennen gibt, dass er die Leitung einem Geschäftsführer (**INSTITOR**) übertragen hat, haftet für alle Geschäftsverpflichtungen, die der Geschäftsführer in Konnex zur Geschäftsführung mit Dritten eingegangen ist.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

PRAEPOSITIO ist hier die Einsetzung einer Person zum Geschäftsführer (auch Gewaltfreie od Gewaltunterworfenen fremder Personen).

Der Dominus hat das Recht, mittels Kundmachung an die potentiellen Kontrahenten seines Geschäftsführers, seine Haftung einzuschränken.

ANALOGIEN ZUR INSTITORKLAGE

Hier ist eine Unterscheidung zwischen INSTITOR und **PROCURATOR** zu treffen. Der INSTITOR übernimmt nach außen hin die geschäftliche Leitung des Unternehmens vom DOMINUS (rechtsgeschäftl Vertretung).

Der PROCURATOR hingegen wird als Vermögensverwalter im Innenverhältnis zum DOMINUS. Wird nun der PROCURATOR per PRAEPOSITIO zum INSTITOR des DOMINUS, haftet er analog zum INSTITOR mittels ACTIO INSTITORIA.

→ weiter:

Handelt der PROCURATOR mit Mandat des Dominus, zB nimmt er in dessen Auftrag ein MUTUUM auf (der Darlehensgeber erwirbt seine Forderung im Wissen des Mandats und Vertrauen auf den Mandanten) so haftet der DOMINUS auch hier analog zur Institorklage.

(VI) NEGOTIORUM GESTIO

Geschäftsführung ohne Auftrag

Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand bewusst fremde Geschäfte ohne Mandat oder sonstige vertragliche Verpflichtung oder Ermächtigung ausführt.

NEGOTIUM GESTOR → Geschäftsführer

DOMINUS NEGOTII → Geschäftsherr

Die Klage des Geschäftsherrn ist die **ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM DIRECTA** auf *Herausgabe des durch das Geschäft erlangten sowie *Wertersatz

Die Klage des Geschäftsführers ist die **ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA** auf Ersatz etwaiger entstandener *Aufwendungen und *Schäden in Ausführung des Geschäfts.

Gegenstand der NEGOTIORUM GESTIO ist die unentgeltliche Geschäftsbesorgung für jemanden anderen, im Gegensatz zum MANDATUM jedoch ohne vertragliche Grundlage.

FREMDES GESCHÄFT

NEGOTIORUM GESTORUM liegt nur vor, wenn der GESTOR kein eigenes Geschäft führt → es muss zur unmittelbaren Rechtssphäre des Geschäftsherren gehören bzw. zugutekommen.

Wie beim MANDATUM reicht bereits gemischtes Interesse:

*zB A + B sind Miteigentümer eines Hauses. A lässt eigenmächtig das Dach um 30.000 neu decken.

→ Hier handelt er teils im eigenen, aber auch im fremden Interesse. Er kann mittels ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA 15.000 von B fordern.

Außerdem muss der Geschäftsführer bewusst und willentlich ein fremdes Geschäft führen.

*Familienrechtliche Bindung oder Schenkungsabsicht gilt nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag (zB Unterhaltszahlung an Kinder, Neffen, etc.). Diese werden auf Grund Verpflichtung oder PIETAS geleistet und führen zu keinen Rückforderungsansprüchen.

*Wird eine Rechtspflicht nicht auf Grund PIETAS oder rechtlicher Verpflichtung erfüllt, sondern in Erwartung eines Aufwendersatzes, greift die ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA, es liegt ANIMUS RECIPIENDI vor.

NÜTZLICHKEIT DES AUFWANDERSATZES

Aufwendersatz kann grundsätzlich nur für nützliche Geschäftsführung verlangt werden. Die Entscheidungskriterien der Nützlichkeit sind:

a.) objektive Nützlichkeit

Die Handlung ist nach allg. obj. Verständnis nützlich

b.) subjektive Nützlichkeit

Die Handlung dient den Interessen des Geschäftsherren

Außerdem:

EX ANTE

Die Nützlichkeit wird bei Beginn angenommen

EX POST

Die vollendete Geschäftsführung wird auf ihre Nützlichkeit geprüft

Im RR ist allg die subjektive Nützlichkeit ausschlaggebend; Aufwendersatz des Geschäftsführers kann deshalb nur gefordert werden, wenn die Geschäftsführung den subjektiven Interessen des Geschäftsherren entsprach.

Es genügt aber, wenn die Geschäftsführung nützlich begonnen wurde (EX ANTE).

*zB A stützt das Haus des B, dieses brennt ab.

A pflegt den kranken Sklaven des B, dieser stirbt.

→ In beiden Fällen herrscht sowohl subjektive Nützlichkeit, als auch nützlicher Beginn der Geschäftsführung vor. ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA wird gewährt.

Ersetzt werden *notwendige (die einen drohenden Schaden abwenden) und *nützliche (Wertsteigerung) Aufwendungen.

Sog. Luxusaufwendungen (ohne zwingenden Grund) werden NICHT ersetzt.

HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer dem Geschäftsherren DOLUS + CULPA für entstandene Schäden.

Aufgrund der verschiedenen Interessenslagen (einerseits unentgeltlicher Freundschaftsdienst – andererseits unerwünschte Eingriffe in das Geschäftsgebaren) kann die Haftung gegebenenfalls reduziert oder erweitert werden:

***NOTGESCHÄFTSFÜHRUNG**

Notgeschäftsführung liegt vor, wenn unmittelbar drohender Schaden für den Geschäftsherren von einem Dritten abgewendet wird – hier reduziert sich die Haftung auf DOLUS.

*Tätigt der Geschäftsführer Geschäfte, die der Geschäftsherr üblicherweise nicht tätigt, so haftet er nicht nur für DOLUS und CULPA, sondern trägt auch die Gefahr für zufällige Schädigungen (VIS MAIOR, CUSTODIA,..) .

GESCHÄFTSFÜHRUNG GEGEN DEN WILLEN DES GESCHÄFTSHERREN

Unerwünschte Einmischung wird insbesondere dann deutlich, wenn jemand gegen den erklärten Willen des Geschäftsherren ein fremdes Geschäft ausführt.

Hier herrscht eine Kontroverse vor: einerseits wird dem Geschäftsführer Aufwandsersatz mittels ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA auf Aufwandsersatz gewährt, andererseits jeglicher Aufwandsersatz ausgeschlossen.

*zB A bürgt gegen den Willen des B für seine Schuld; Bei Fälligkeit und Nichterfüllung tilgt er diese für B. Kann A Aufwandsersatz fordern?

(VII) DIE BÜRGSCHAFT

Bei einem Anspruch auf eine zukünftige Leistung hat der Gläubiger oft das Bedürfnis seinen Anspruch zu besichern, dies kann in Form eines

*Pfandrechts an Gegenständen des Schuldners oder eines Dritten
oder

*durch Verpflichtung einer weiteren Person neben dem Schuldner zur Zahlung (diese übernimmt eine Bürgschaft für den Schuldner) geschehen.

Dadurch unterliegt dem Zugriff des Gläubigers noch eine weitere Vermögensmasse neben der des Schuldners.

Voraussetzung für eine Bürgschaft ist, dass sich ein Dritter ggü dem Gläubiger verpflichtet, für dessen Forderung ggü des Schuldners mit dem persönlichen Vermögen einzustehen. Der Bürge wird dadurch ebenfalls Schuldner des Gläubigers und als Nebenschuldner/Sicherungsschuldner bezeichnet.

Die Bürgschaft wird zwischen Gläubiger und Schuldner abgeschlossen; sie führt zu einem dreipersonalen Verhältnis zwischen Gläubiger, Schuldner und Nebenschuldner.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Verhältnis: Schuldner ← → Bürge
Innenverhältnis – kann Vertrag sein (zB MANDATUM) aber auch
NEGOTIORUM GESTIO;

Das Eingehen der Bürgschaft wird als **INTERZESSIONSGESCHÄFT** bezeichnet, der Bürge tritt zwischen Gläubiger und Schuldner. Gemäß **SC VELLEIANUM** sind Frauen von Interzessionsgeschäften ausgeschlossen, dies führt aber nicht zur anfänglichen Nichtigkeit der Bürgschaft, die Frau hat gg eine Klage des Bürgen jedoch die **EXCEPTIO SC VELLEIANI**.

Die Klage des Gläubigers gegen den Bürgen ist die **ACTIO EX STIPULATU**. Der Gläubiger kann prinzipiell auf das gesamte Vermögen des Bürgen zugreifen, seine Forderung unterliegt im Konkursfall jedoch einer bloß anteilmäßigen Befriedigung (im Gegensatz zum dingl. Pfandrecht).

FIDEUSSIO

Die FIDEUSSIO ist die wichtigste Bürgschaftsform im römischen Recht.

Das Bürgschaftsversprechen wird hier in Stipulationsform zwischen Bürgen und Gläubiger geschlossen, daher hat der Gläubiger auch gg den Bürgen die **ACTIO EX STIPULATU**.

Der Bürge wird nach FIDEUSSIO zum Alternativschuldner, sprich er Gläubiger kann die Schuld wahlweise vom Schuldner oder Bürgen einfordern. Jedoch kann der Bürgen mittels **BENEFICIUM EXCUSSIONIS** vom Gläubiger verlangen, zunächst den Hauptschuldner zu belangen, eine etwaige Restschuld kann jedenfalls vom Bürger verlangt werden.

ART UND UMFANG DER BÜRGENVERPFLICHTUNG

Bei FIDEUSSIO verspricht der Bürge dem Gläubiger, dasselbe zu leisten, was der Schuldner schuldet. Die Verpflichtung des Bürgen hängt somit vom Hauptschuldner ab, für den gebürgt wird.

*zB A gibt E fremde Münzen als MUTUUM.

X bürgt dem A mit FIDEUSSIO für die Rückzahlung.

→ Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht erst mit Verbrauch des Geldes, vorher kann auch die Bürgschaft nicht geltend gemacht werden.

Für die Bürgschaft ist also nur erheblich, dass eine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Aufgrund welcher vorhandenen CAUSA sie letztendlich besteht, ist unerheblich.

a.) Einreden des Bürgen gg den Gläubiger

Da die Bürgenverpflichtung in Art und Umfang der Schuldnerverpflichtung entspricht, stehen dem Bürgen auch dieselben Einreden wie dem Schuldner zu.

Der Bürge hat jedoch NUR sachbezogene Einreden (**EXCEPTIO SC MACEDONIANI**, **-DOLI**, **-METUS**, **-PACTI**) und keine personenbezogenen (zB Veurteilung des Ehemanns zur Zahlung der DOS, Verpflichtung des Gesellschafters in einer SOCIETAS).

Auch Naturalobligationen können von Bürgen besichert werden, hier haftet der Bürge auch bei Zahlungsausfall eines zB Sklaven.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

DER BÜRGENREGRESS

Der Bürge kann zwar vom Gläubiger gleichsam belangt werden wie der Hauptschuldner, formell begleicht er jedoch eine fremde Schuld.

Daher erwachsen dem Bürgen auch Regressansprüche ggü dem Hauptschuldner nach Tilgung der „fremden“ Schuld.

Wie der Bürge seinen Regressanspruch durchsetzen kann, hängt vom Innenverhältnis ab – hier liegt entweder ein (1) MANDATUM oder (2) NEGOTIORUM GESTIO vor.

(1) MANDATUM

Bürgt der Bürge auf Bitten des Hauptschuldners oder zumindest mit dessen Einverständnis, so liegt ein MANDATUM vor. Somit hat der Bürge als Mandatar für den Hauptschuldner Regressanspruch mittels ACTIO MANDATI CONTRARIA.

Aus dem Mandat haben Mandant & Mandatar jedoch noch weitere Pflichten, insb Informationspflicht des anderen bei Schuldtilgung.

*zB X bürgt bei A für die Schuld des B.

X tilgt die Schuld, verständigt davon jedoch B nicht, der ebenfalls zahlt.

→ Durch das Verletzen der Informationspflicht aus dem Mandat verliert X hier seinen Regressanspruch! Er kann nur die allfällige Abtretung der CONDICTIO INDEBITI fordern.

(2) NEGOTIORUM GESTIO

Besteht im Innenverhältnis keine vertragl. Verpflichtung, liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag vor – sofern der Bürge in der Absicht handelt, den Betrag vom Hauptschuldner zurückzuverlangen (ANIMUS RECIPIENDI).

Hier kann der Regress des X mittels ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA erfolgen.

*Die Nützlichkeit der Aufwendung ergibt sich aus der Tilgung einer Schuld für den Hauptschuldner.

*Keine Nützlichkeit liegt hingegen vor, wenn eine Nichtschuld vom Bürgen getilgt wird oder der Hauptschuldner eine EXCEPTIO hätte. In diesem Fall kann der Hauptschuldner die Leistung mittels CONDICTIO INDEBITI rückfordern.

Gleich wie bei der Geschäftsführung o Auftrag allgemein, ist auch der Regressanspruch bei Bürgschaft gg den ausdrücklichen Willen des Hauptschuldners kontrovers:

Einerseits wird dem Bürgen aufgrund seiner nützlichen Aufwendung eine ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA gewährt, andererseits nicht, da eine Einmischung vorläge.

REGRESS DURCH KLAGSABTRETUNG

Eine weitere Möglichkeit des Regresses besteht darin, dass der Gläubiger seine Klage gg den Hauptschuldner an den Bürgen abtritt (als würde der Bürge mit Schuldtilgung den Anspruch gg den Hauptschuldner vom Gläubiger kaufen).

Zu diesem Zweck schließen der Bürge und der Gläubiger ein MANDATUM AD AGENDUM IN REM SUAM, das den Bürgen ermächtigt, die Klage des Gläubigers zu führen.

In weiterer Folge kann der Bürge, wenn er die Schuld getilgt hat, die Abtretung der Klage mittels BENEFICIUM CEDENDARUM ACTIONUM vom Gläubiger fordern.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

MITBÜRGSCHAFT

(IX) BEREICHERUNGSKLAGEN

Ungerechtfertigte Bereicherung liegt vor, wenn eine Vermögensverschiebung ohne rechtlichen Grund stattgefunden hat – es kommt jemandem ein Vermögenswert zu, der ihm nicht zusteht. Bereicherungsklagen (**CONDICTIONES**) dienen dazu, solche ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen.

SACHENRECHT ← → BEREICHERUNGSRECHT

Verfügt der Eigentümer einer Sache über diese (verkaufen & tradieren) kommt eine Vermögensverschiebung EX IUSTA CAUSA zustande.

Fehlt jedoch die IUSTA CAUSA, hat die Vermögensverschiebung keinen Rechtsgrund, und die rechtlichen Vermögensverhältnisse sollen wieder hergestellt werden. Zunächst dienen dazu die Eigentumsklagen.

a.) sachenrechtliche Restitution bei TRADITIO ohne IUSTA CAUSA, sofern der Empfänger nicht originär Eigentum erworben hat: der ziv Eigentümer kann die Sache mittels REI VINDICATIO / ACTIO PUBLICIANA herausfordern.

b.) schuldrechtliche Restitution bei Eigentumserwerb ohne kausale TRADITIO: Eigentumserwerb durch TRADITIO EX IUSTA CAUSA führt unter normalen Umständen zu rechtmäßigem Eigentumserwerb. Trotzdem kann es nach kausaler TRADITIO dazu kommen, dass der Rechtsgrund des Behaltens aufhört (zB die IUSTA CAUSA wird EX NUNC aufgelöst, der Empfänger ist zur Rückgabe verpflichtet;)

c.) schulrechtliche Restitution bei MANCIPIATIO + IN IURE CESSIO:

Hier kommt es selbst dann zum Eigentumserwerb, wenn es von Anfang an keine IUSTA CAUSA gibt. Somit hat der letzte Eigentümer keinen dinglichen, sondern nur noch einen obligatorischen Anspruch aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

d.) schulrechtliche Restitution bei originärem Eigentumserwerb:

Bei Fällen der ACCESSIO, SPECIFICATIO und dem Vermengen von fremdem Geld mit eigenem kann es ebenfalls zu bereicherungsrechtlichen Ansprüchen kommen.

CONDICTIO ALS KLAGETYP

In der Mehrzahl der ungerechtfertigten Bereicherungen dienen CONDICTIONES zur Wiedererlangung der Vermögenswerte.

Die CONDICTIO ist eine ACTIO IN PERSONAM und geht auf **CERTA PECUNIA** oder **CERTA RES**.

Neben dem Bereicherungsrecht findet die CONDICTIO auch beim MUTUUM oder der STIPULATIO auf ein CERTUM Anwendung.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Zum Bereicherungsrecht zählen vor allem:

- * **CONDICTIO INEBITI (1)**
- * **CONDICTIO OB REM (2)**
- * **CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM (3)**

Die CONDICTIO FURTIVA ist keine Bereicherungs-, sondern eine deliktische Schadenersatzklage.

(1) CONDICTIO INDEBITI

Diese Bereicherungsklage geht auf die Rückgängigmachung einer Vermögensverschiebung, die durch irrtümliches leisten einer Nichtschuld entstanden ist.

Ihre Voraussetzungen sind also: 1.) Leistung, 2.) Irrtum und 3.) Nichtschuld.

1.) Leistung = Vermögensverschiebung, der Empfänger hat auf Grund DATIO Eigentum erworben. Ohne Eigentumserwerb käme eine REI VINDICATIO/ACTIO PUBLICIANA in Frage.

Weiters muss die Leistung eine bewusste Vermögenszuwendung darstellen, und der Empfänger muss die Leistung bewusst als solche empfangen (sie kontrahieren!).

2.) Die Leistung muss in Hinblick auf eine Verpflichtung getätigt werden, die in Wirklichkeit nicht besteht. Als Nichtschuld gilt auch die Forderung, gegen die der Beklagte eine Einrede hätte.

Davon sind jedoch Naturalobligationen ausgeschlossen, hier hat der Beklagte ja nur eine Einrede gegen klagsweise Durchsetzung, jedoch nicht gg die Forderung an sich. Es gibt keine CONDICTIO INDEBITI!

Bei einer aufschiebend bedingten Verpflichtung kann die Leistung bis zum Bedingungseintritt kondiziert werden; bei Leistung vor dem Fälligkeitszeitpunkt in jedem Fall bis zum Fälligkeitszeitpunkt.

3.) Der Leistende muss an das Bestehen einer Verpflichtung geglaubt haben, auch bei einem Rechtsirrtum. Wer wissentlich eine Nichtschuld begleicht, hat keinen Anspruch auf CONDICTIO INDEBITI!

Weiß der Empfänger, dass es sich um eine Nichtschuld handelt, begeht er ein FURTUM.

(2) CONDICTIO OB REM / CAUSA DATA CAUSA NON SECUTA

Mit dieser CONDICTIO kondiziert man eine Leistung, die man in Hinblick auf eine Gegenleistung erbracht hat, die schlussendlich nicht erbracht wurde.

Der Leistende übergibt dem Empfänger eine Sache in Erwartung einer zukünftigen Gegenleistung/Entwicklung. Der Empfänger erwirbt Eigentum, bei nicht eintreten der Gegenleistung hat der Leistende jedoch keinen klagsweise Durchsetzungsanspruch!

Er kann zumindest mittels CONDICTIO OB REM das Geleistete zurückfordern.

Im Gegensatz zur **CONDICTIO OB CAUSAM FINITAM**, wo zunächst sehrwohl eine gültige CAUSA gegeben ist, die aber nachträglich wegfällt.

- *zB Wäscher A leistet Schadenersatz für den Verlust von Kleidungsstücken an Eigentümer E. Dieser findet die Kleidungsstücke später wieder.
→ A kann den Schadenersatz mittels CONDICTIO OB CAUSAM FINITAM zurückfordern.

(3) CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM

Ist die Kondiktion einer Leistung, die im Hinblick auf einen sittenwidrigen oder verbotenen Zweck erbracht wurde.

Im Gegensatz zur CONDICTIO OB REM findet hier eine Kondiktion auch statt, wenn der sittenwidrige/verbotene Erfolg auch eingetreten ist.

*zB A bedroht B mit dem Messer : „100 oder Leben!“

A gibt B eine Goldkette zur Verwahrung, Später erklärt B sich nur bereit, die Goldkette gg eine Zahlung von 100 herauszugeben. A zahlt gereizt die 100.

→ A kann mittels CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM 100 von B fordern.

Keine CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM kommt in Betracht, wenn beide Parteien ein rechtswidriges Verhalten trifft (zB X besticht den Iudex zur Fällung eines falschen Urteils mit 100; Der Iudex fällt jedoch ein anderes Urteil. X hat keine CONDICTIO!).

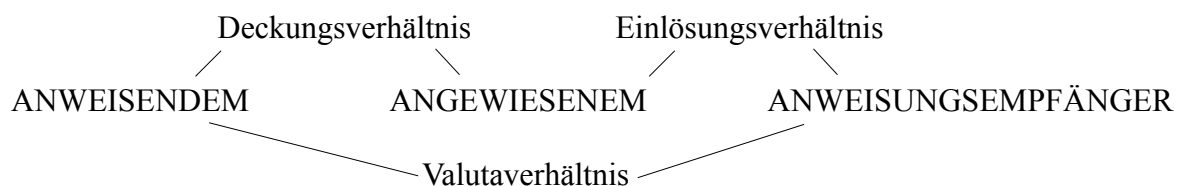
EXKURS: CONDICTIO FURTIVA

Die CONDICTIO FURTIVA hat eine Sonderstellung unter den CONDICTIONES – zunächst beruht sie nicht auf einer Leistung, sondern auf einem Delikt.

Mit Untergang des Diebsgutes erlischt die CONDICTIO FURTIVA nicht! Sie richtet sich allein gegen den FUR, neben der CONDICTIO FURTIVA kann der ziv Eigentümer auch noch die REI VINDICATIO anstrengen, die ACTI FURTI lässt sich kumulieren.

CONDICTIO IM DREIPERSONALEN VERHÄLTNIS BEI DER ANWEISUNG

Die Anweisung (DELEGATIO) ist ein dreipersonales Verhältnis bestehend aus:



Man unterscheidet (1) Zahlungs- und (2) Verpflichtungsanweisungen.

- (1) *zB A ermächtigt den B, in seinem Namen und zu seinen Lasten an C zu zahlen.
→ B zahlt an C, aber in Hinblick auf sein Rechtsverhältnis mit A.
Es finden somit zwei Leistungen statt: 1.) Leistung des B an A (Deckungsverhältnis) und 2.) Leistung des A an C (Valutaverhältnis).
(zB ein Anweisungsdarlehen!)

- (2) *zB A weist den B an, gegenüber dem C durch eine SITPULATIO eine Verbindung einzugehen.
- a.) AKTIVDELEGATION
A ist Gläubiger des B, er weist ihn an seine Schuld dem C zu versprechen. C ist der neue Gläubiger des B (→ NOVATIO mit Gläubigerwechsel).
- b.) PASSIVDELEGATION
A ist Schuldner des C und weist B an, seine Schuld dem C zu versprechen. B ist der neue Schuldner des C (→ NOVATIO mit Schuldnerwechsel).

Rückabwicklung bei der Zahlungsanweisung (1):

Liegen im Deckungs- (A – B) od Valutaverhältnis (A – C) rechtsgeschäftliche Mängel vor, ist folgendes zu beachten:

a.) die Leistung von B an C muss rückgängig gemacht werden; B kann den Betrag, den er an C bezahlt hat, von A kondizieren.

b.) liegt ein Mangel im Valutaverhältnis vor, muss die Leistung von A an C rückabgewickelt werden – A kann von C das kondizieren, was B dem C gegeben hat.

Sind sowohl Deckungs- als auch Valutaverhältnis mangelhaft, so kann B direkt von C kondizieren.

WEGFALL DER BEREICHERUNG

Die Konditionen gehen grundsätzlich auf jenen bestimmten Betrag/Sache, die ohne Rechtsgrund geleistet wurde.

Die Leistung legt die Rückerstattungspflicht nach CONDICTIO fest, nicht die Bereicherung.

a.) hat der Schuldner die Sache noch, muss er sie Herausgeben oder den Schätzwert leisten.

b.) hat der Schuldner bereits über die Sache verfügt, so wird unterschieden, ob dies:

*wissentlich (Schätzwert muss ersetzt werden)

oder

*unwissentlich (man wird von der Ersatzpflicht frei)
geschah.

Ausnahme bei der unwissentlichen Verfügung: der Schuldner besitzt anstelle der geschuldeten Sache nunmehr ein **Surrogat** – er muss das Surrogat (zB erhaltener Kaufpreis) leisten.

Geht die geschuldete Sache unter, so haftet der Schuldner für Wertersatz bei DOLUS und CULPA; ist die Sache im Schuldnerverzug untergegangen, erweitert sich die Haftung um die Gefahrtragung bei zufälligem Sachuntergang (VIS MAIOR, CUSTODIA).

SONSTIGE BEREICHERUNGSKLAGEN

Leistungskonditionen dienen allgemein zur Rückgängigmachung von erbrachten Leistungen ohne Rechtsgrund.

Es gibt aber auch unrechtmäßige Vermögensverschiebungen, die nicht auf erbrachten Leistungen beruhen, zB durch originären Eigentumserwerb.

*zB A baut gutgläubig auf dem Grundstück des B ein Haus.

B erwirbt als Grundstückseigentümer gem SUPERFICIES SOLO CEDIT originär Eigentum am Haus.

A schnitzt gutgläubig aus dem Holz des B eine Statue. Gemäß MEDIA SENTENTIA erwirbt er originär Eigentum an der Statue durch SPECIFICATIO.

Zum ausgleichen von Vermögensverschiebungen, die nicht aufgrund von Leistungen erfolgen, gewährt der Prätor verschiedene Rechtsbehelfe:

- 1.) Retentionsrecht des gutgläubigen Besitzers (zB IUS TOLLENDI)
- 2.) ACTIO IN FACTUM des Eigentümers der Nebensache/des Materials
- 3.) Derjenige, dessen Sache ohne DOLUS bestimmungsgemäß verbraucht wird, hat eine ACTIO UTILIS gegen den Verbraucher

Der Umfang dieser Rechtsbehelfe ist der dadurch entstandene Vermögenszuwachs des Beklagten. Der Bereicherte muss Rückerstatten, was aus dem Vermögen des Klägers tatsächlich an ihn gegangen ist.

Das Risiko, dass die Entreicherung geringer ist als die Bereicherung des Beklagten, trägt der Kläger .

→ Sonderfall: Unautorisierte Bereicherung des Mündels

*zB Mündel A weist seinen Schuldner B an, seinem Gläubiger C Geld auszuzahlen.

Var I: B ist tatsächlich Schuldner des A

Var II: B hält sich nur irrtümlich für den Schuldner des A

→ I: A wird zwar von seiner Schuld ggü C befreit, die Schuld des B ggü A besteht jedoch weiter, da kein Tutor dies gestattet hat (nur Geschäfte zum Vorteil!).

B hat jedoch gg eine Klage des Tutors eine EXCEPTIO DOLI.

→ II: B kann gg A, der ein Mündel ist, keine CONDICTIO INDEBITI geltend machen. Er hat jedoch eine ACTIO UTILIS (die geht im Gegensatz zur Kondiktion jedoch nur auf die tatsächliche Bereicherung, nicht zwingend auf die gesamte Leistung).

(X) LEX AQUILIA

Die **LEX AQUILIA** ist die Quelle des Schadenersatzrechts bei **DAMNUM INIURIA DATUM** (Sachbeschädigung/Sachzerstörung). Gesetzesgrundlage dafür ist das 1. sowie das 3. Kapitel:

(1) → umfasst **OCCIDERE** von Sklaven & vierfüßigen Herdentieren*

(3) → umfasst **URERE, FRANGERE, RUMPERE****

(auch **CORRUMPERE** → weite Interpretation d Juristen für alle Tatbestände, die nicht vom 1. Kapitel erfasst werden)

*Wertersatz d Maximalwerts des letzten Jahres

**Wertersatz des Werts der letzten 30 Tage

A. SCHEMA ZUR FALLPRÜFUNG

Die Haftung nach LEX AQUILIA wird in vier Etappen geprüft:

1.) TATBESTANDSMÄSSIGKEIT

Um nach LEX AQUILIA für Sachbeschädigung zu haften, muss der Tatbestand entweder dem 1. oder dem 3. Kapitel der lex aquilia zuordenbar sein.

Weiters gibt es Schadenersatz nach lex aquilia nur bei **aktiver, unmittelbarer Einwirkung** des Schädigers mittels **ACTIO LEGIS AQUILIAE**. Liegt keine aktive, unmittelbare Einwirkung vor, gibt es höchstens Schadenersatzanspruch durch eine analoge Klage wie **ACTIO IN FACTUM** oder **ACTIO UTILIS**.

Außerdem wird bei der Tatbestandsmäßigkeit auch die **Kausalität** geprüft – sprich ob die Einwirkung d Schädigers auch kausal für die Schädigung war.

CONDITIO SINE QUA NON – Denkt man sich das Verhalten weg fällt dann das Ereignis weg?

Wichtig ist die Adäquanz – nur jenes Verhalten ist verantwortlich, das auch typischerweise zu solch einem Schaden führt, wie er konkret zu beurteilen ist.

2.) RECHTSWIDRIGKEIT (INIURIA im obj. Sinne)

Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn jemand gg die Rechtsnormen verstößt, genauer: *wer einen Tatbestand der LEX AQUILIA erfüllt* (1. od 3. Kap.) handelt rechtswidrig im Sinne d Sachbeschädigung. **Def.: Tatbestandsmäßigkeit des schädigenden Verhaltens indiziert die Rechtswidrigkeit.**

ABER: Selbst wenn ein Deliktstatbestand gegeben ist, kann die rechtswidrigkeit durch bestimmte Rechtfertigungsgründe (zB Notwehr, su) aufgehoben werden, die Haftung d Schädigers entfällt.

Def. Von Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Vermögen mit angemessenen Mitteln.

Weiters auch Notwehrexzess und Notstand Prüfen.

3.) VERSCHULDEN (INIURIA im subj. Sinne)

Verschulden liegt vor, wenn ihm seine rechtswidrige Handlung vorwerfbar ist – sprich die Schädigung durch anderes Verhalten abwendbar gewesen wäre. Dazu zählen:

* **DOLUS** (Vorsatz – bewusste Schädigungshandlung)

- **CULPA** (Fahrlässigkeit – außer Acht lassen der pflichtgemäßen Sorgfalt)

Verstoß gegen die Pflichten eines DILIGENS PATER FAMILIAS in der Rolle eines zB Schneiders, Kunsthändler, usw..

Weiters muss hier geprüft werden, ob ein Schuldausschlussgrund (zB Unzurechnungsfähigkeit, Handlung auf Auftrag d Gewalthabers, su) gegeben ist. Hier haftet der Schädiger nicht.

5. Klage

Bei einem Sachverhalt des 1. und 3. Kapitels der Lex Aquilia ist die ACTIO LEGIS AQUILIAE anzuwenden. Bei mittelbaren zB Mortis Causam Praestare die ACTIO IN FACTUM oder die ACTIO UTILIS

6. HÖHE DES ANSPRUCHS

Sind alle vorigen Voraussetzungen gegeben, und haben sie eine Haftpflicht des Schädigers ergeben, muss nun die Höhe des Anspruches d Geschädigten ermittelt werden.

Grundsätzlich ist der Geschädigte so zu stellen, als wäre ihm der Schaden nie entstanden. Ersetzt wird **DAMNUM EMERGENS** (mat. Vermögensverlust) und **LUCRUM CESSANS** (verpasste Profitancen). Zu LUCRUM CESSANS zählen jedoch nur tatsächlich verpasste Profitancen mit ermittelbarem Verlust (zB reales Kaufangebot); Eine reine Veräußerungsmöglichkeit wird nicht ersetzt.

B. DIREKTE SCHADENSZUFÜGUNG → ACTIO LEGIS AQUILIAE oder ANALOGE KLAGEN

Wie oben bereits erwähnt, kann nur aktive und unmittelbare Einwirkung des Schädigers zu einer Haftung nach ACTIO LEGIS AQUILIAE führen.

*KAPITEL 1: **OCCIDERE** (1)
oder **MORTIS CAUSAM PRAESTARE** (2)

(1) OCCIDERE

Das aktive, unmittelbare Töten von Sklaven oder vierfüßigen Herdentieren erfüllt den Deliktstatbestand des 1. Kapitels und wird als OCCIDERE bezeichnet. Aktives, unmittelbares Handeln ist im RR gegeben, wenn der Schaden „durch den eigenen Körper“ zugefügt wurde (zB mit eigenen Händen, Ferse, Kopf, Schwert, Keule, Abwurf, unsachgemäßes Operieren, Einflößen von Gift).

(2) MORTIS CAUSAM PRAESTARE

Töten durch Unterlassung oder mittelbare Einwirkung wird als MORTIS CAUSAM PRAESTARE bezeichnet (Haftung für das „Setzen einer Todesursache“).

Ist dies rechtswidrig und schuldhaft passiert, so haftet der Schädiger mittels einer analogen

ACTIO IN FACTUM/ACTIO UTILIS.

(zB Verhungern/Erfrierenlassen eines Sklaven, od: A bringt das Pferd d Sklaven X zum Scheuen, X wird abgeworfen und stirbt; A lockt Sklave B in einen Hinterhalt, dort wird er von C erschlagen → A = mortus causam praestare, C=occidere).

*Bsp: Hebamme A gibt einer Frau (Sklavin) ein Medikament. Diese stirbt daran.
→ Eigenhändiges Einflößen =OCCIDERE
→ bloße Übergabe, Sklavin nimmt es selbst ein =MORTIS CAUSAM PRAESTARE

A gibt B (Sklave des C) Gift statt Medizin, dieser nimmt es ein und stirbt.
→ C hat ACTIO IN FACTUM gg A.

A gibt B (Sklave des C) ein Schwert, dieser begeht daraufhin Selbstmord.
→ C hat ACTIO IN FACTUM gg A.

A stürzt B (Sklaven des C) von einer Brücke.
a) B stirbt durch den Stoß
b) B fällt in den Fluss und stirbt sofort
c) B fällt in den Fluss, kann sich noch über Wasser halten und stirbt sodann.
→ In allen drei Fällen wird auf OCCIDERE entschieden, der Stoß ist der ursächliche Grund für den Tod (aktive, unmittelbare Einwirkung des A!).

A stößt B gegen einen Felsen, B stirbt.
→ OCCIDERE (s.o.)

A stößt B gegen C (Sklave des D), C fällt unglücklich und stirbt.
→ D hat gg A die ACTIO IN FACTUM;
gg B die ACTIO LEGIS AQUILIAE, diese scheidet jedoch an mangelndem Verschulden.

A treibt die Ochsen des B auf einen schmalen Grat, sodass diese abstürzen.
→ Das bloße Treiben der Ochsen wird hier nicht als unmittelbar (körperl. Kontakt) gewertet, daher hat B gg A die ACTIO IN FACTUM.
A reizt einen Hund mit der Wirkung, dass dieser X, Sklave des B, beißt. X stirbt.
→ Das bloße Reizen des Hundes wird nicht als unmittelbar gewertet (s.o.) B hat ACTIO IN FACTUM. Hätte A den Hund an der Leine, wäre eine ACTIO LEGIS AQUILIAE zu bejahen.
Gleichzeitig wird für das Hetzen eines Tieres auf eine Person auch die ACTIO LEGIS AQUILIAE bejaht.

*KAPITEL 3: URERE (1), FRANGERE (2), RUMPERE (3)

(1) Liegt bei aktiver, unmittelbarer Sachbeschädigung durch Versengen/in Brand setzen vor. Aus der ACTIO LEGIS AQUILIAE haftet, wer zB einem fremden Sklaven eine Fackel ins Gesicht schleudert, ein fremdes Feld in Brand setzt, ein Haus in Brand setzt (u in der Folge Nachbarhäuser brennen).

Aus einer analogen Klage haftet, wer durch Unterlassen oder mittelbare Einwirkung Feuerschaden verursacht.

*zB A zündet auf seinem Feld Stroh an, darauf fängt das Nachbargrundstück Feuer.

→ Hier liegt eine Kontroverse vor, die Mehrheit entscheidet für eine ACTIO IN FACTUM, da der direkte Zusammenhang fehlt.

A zündet sein Zinshaus an, daraufhin beginnt das Nachbarzinshaus des B zu brennen.

→ B hat gg A die ACTIO LEGIS AQUILIAE, da durch die baulichen Gegebenheiten im alten Rom ein direkter Zusammenhang angenommen wird.

A hat von B ein Landhaus gepachtet,

a) X, Sklave des A, soll ein im Haus angezündetes Feuer bewachen. X schläft ein, das Haus brennt ab.

b) Y, soll ein Feuer machen, welches X bewachen soll.

X gilt als nachlässig und schläft ein, das Haus brennt ab.

→ Y haftet in b) nicht, da ein Schadenersatz mangels Verschulden ausfällt.

X verursacht in beiden Fällen den Schaden durch Unterlassung, kein aktives Tun – daher hat B gg A die ACTIO UTILIS (der Schaden des X wird seinem Gewalthaber gem der NOXALHAFTUNG zugerechnet).

Weiters haftet der Pächter dem Verpächter, sofern ihn das

Auswahlverschulden trifft, aus dem Pachtvertrag. Das Auswahlverschulden trifft ihn dann, wenn er eine unzuverlässige Person eingesetzt hat, die den Schaden verursacht. Dies ist hier der Fall, da X als nachlässig galt.

Somit hat B gg A auch Ansprüche aus der ACTIO LOCATI, diese stehen jedoch in Konkurrenz zu dem deliktischen Anspruch.

(2) FRANGERE ist mit folgenden Beispielen belegt: *Zerbrechen eines zur Bearbeitung übernommenen Glasbechers, *Einschlagen oder Aufbrechen von Haustüren, *Demolieren eines Gebäudes, *Zufügen eines Knochenbruchs (ACTIO LEGIS AQUILIAE).

(3) RUMPERE ist die aktive, unmittelbare Zufügung einer offenen Wunde oder Schwellung. ACTIO LEGIS AQUILIA ist zu gewähren bei: Körperverletzung des Maulesels durch Aufladen von zu schwerer Last, Körperverletzung von schwangerer Sklavin od,trächtiger Stute, die idF eine Fehlgeburt erleiden; Zerstörung od Beschädigung von leblosen Sachen;

Durch extensive Interpretation der Juristen wird für das 3. Kapitel der LEX AQUILIA auch der Sammelbegriff **CORRUMPERE** für alle Deliktstatbestände verwendet.

ACTIONES IN FACTUM & UTILES als Analogie bei CORRUMPERE:

*mittelbare Schädigung:

Ein Handwerker, der im Zuge von Reperaturarbeiten ein Fass beschädigt, haftet für den ausgetretenen Wein aus der **ACTIO IN FACTUM**, für das Fass aus der **ACTIO LEGIS AQUILIAE**.

*Sachentzug ohne Substanzverletzung:

Wer jemandem eine fremde Sache ohne Bereicherungsabsicht entzieht, und diese nicht beschädigt, haftet weder aus **FURTUM** noch aus der LEX AQUILIA. Hier wird analog eine **ACTIO IN FACTUM** gewährt.

*zB A befreit einen Eber aus der Fangschlinge des Jägers B, dieser entkommt in Freiheit.

→ A handelt weder in Bereicherungsabsicht noch beschädigt er eine Sache, B hat gg A eine **ACTIO IN FACTUM** auf Schadenersatz.

A schlägt B Goldmünzen aus der Hand,

a) um sie C zukommen zu lassen (= **FURTUM**).

b) diese Fallen ins Meer/Kloake/Fluss, sie werden dem B entzogen, ohne dass jemand anderer an sie gelangen könnte.

→ Hier liegt eine Kontroverse vor, es wird sowohl **ACTIO IN FACTUM** als auch **ACTIO LEGIS AQUILIAE** gewährt (wohl, da der Verlust der Münzen einem Sachuntergang gleichkommt).

*Bestimmungsgemäßer Verbrauch einer Sache:

Wer eine verbrauchbare Sache unbefugt konsumiert, zerstört zwar ihre Substanz, nutzt sie aber ihrer Bestimmung entsprechend. Aus diesem Grund wird dieser Tatbestand nicht unter Kap. 3 subsumiert, sondern es wird eine analoge Klage gewährt – **ACTIO UTILIS**.

*zB A trinkt fremden Wein oder isst fremdes Getreide.

→ Er verwendet eine verbrauchbare Sache bestimmungsgemäß, dazu ohne Bereicherungsabsicht, daher kein **FURTUM**. Der Eigentümer hat gg A die **ACTIO UTILIS**.

C. EXKURS: VERURSACHUNG

Voraussetzung für das Haften von Schäden ist die Verursachung derselben. Die Prüfung der Verursachung erfolgt folgendermaßen:

1.) War das Verhalten des Schädigers **CONDICTIO SINE QUA NON**?
(notwendige Bedingung für Schadenseintritt, =kausal).

2.) Handelt es sich um **adäquate Verursachung** (Prüfung auf Adäquanz)?

Es macht nur jenes Verhalten verantwortlich, welches typischerweise zu dem Schadenfall

führt, der konkret zu beurteilen ist. So kann ein Verhalten zwar kausal für einen Schaden sein, der Schadenseintritt jedoch inadäquat sein und damit zu keiner Haftung führen.

Im RR hat dies bei der LEX AQUILIA keine Bedeutung, da ohnehin nur aktive, unmittelbare Einwirkung des Schädigers zu einer Haftung führt. Wichtig ist die Adäquanz bei analogen Klagen, also nur bei unmittelbarer Einwirkung od Unterlassung:

- *zB A verwundet Sklaven des B leicht. Dieser stirbt idF mangels Pflege.
→ Der Tod des Sklaven aufgrund leichter Verletzung ist nicht adäquat, eine Haftung d Schädigers für d Tod ausgeschlossen. Er haftet nur für RUMPERE.

3.) Überholende Kausalität

A setzt ein schädigendes Verhalten, später wirkt B auf das Objekt ein wie A und führt einen Schaden herbei, noch bevor sich das schädigende Verhalten von A auf das Objekt auswirkt.

- *zB A verletzt den Sklaven X tödlich, dieser stirbt aber erst nach Schlag des B.
→ In solchen Fällen haften BEIDE Täter!
Auffassungsunterschiede gibt es nur darüber, wer nun für das OCCIDERE haftet – entweder A, der die tödliche Verletzung zufügt, oder B, der schlussendlich den Tod des Sklaven herbeiführt.

4.) Alternative Kausalität

Sind mehrere Personen an einer Tat beteiligt, es kann aber nicht festgestellt werden, welche der Personen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder der Beteiligten so, als hätte er den Schaden herbeigeführt. Jeder haftet IN VOLLEM UMFANG gem der LEX AQUILIA!

5.) Kumulative Kausalität

Sind mehrere Personen an einer Tat beteiligt, und jede einzelne Handlung hätte ausgereicht, um eine Schädigung zu verursachen, so haften wieder alle Beteiligten in vollem Schadensumfang.

D. RECHTSWIDRIGKEIT

Deckt sich das Verhalten eines Schädigers mit einem der Deliktstatbestände der LEX AQUILIA (1. od. 3. Kap.), so ist die Rechtswidrigkeit der gesetzten Handlung zu vermuten.

Durch einen sog **Rechtfertigungsgrund** kann jedoch die Annahme der Rechtswidrigkeit widerlegt sein, die Rechtswidrigkeit wird aufgehoben, der Handelnde verhält sich rechtmäßig und haftet nicht.

Solche Rechtfertigungsgründe sind:

1.) Notwehr

→ Notwehr übt, wer einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf ein eigenes, notwehrfähiges Rechtsgut mit angemessenen Mitteln abwehrt.

*Hat ein Angriff schon sein Ende gefunden, kann keine Notwehr mehr geltend gemacht werden, sie gilt nur für den ggwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriff.

*Der Angriff, gegen den Notwehr angestrengt wird, muss ein rechtswidriges Verhalten darstellen. Gegen rechtmäßiges Verhalten gibt es keine Notwehr!

*Notwehrfähige Güter sind: Körperliche Unversehrtheit, Leben, Eigentum

*Die im Rahmen der Notwehr getätigte Handlung muss in einem plausiblen Verhältnis zum rechtswidrigen Angriff stehen – sonst liegt ein Notwehrexzess vor! Für diesen gibt es keinen Haftungsausschluss.

*Im Zuge einer Notwehr einen Dritten zu schädigen ist nicht zulässig und wird auch von der Haftungsbefreiung nicht berührt.

*zB W hat eine Laterne auf die Straße gestellt, P entwendet diese.

W rennt P hinterher, um die Laterne wiederzuerlangen.

a) Daraufhin attackiert P den W mit einer Lanze, woraufhin W dem P in der resultierenden Schlägerei ein Auge ausschlägt.

b) In der resultierenden Schlägerei gewinnt W die Oberhand und schlägt darauf dem P gezielt ein Auge aus.

c) W verfolgt den P und beginnt auf ihn einzuprügeln, dabei schlägt er ihm ein Auge aus.

→ a) Hier liegt ein Fall der Notwehr vor. Schadenszufügung des W ist gerechtfertigt, er haftet ggü P nicht.

b) Es kommt zum Notwehrexzess, W haftet.

c) Auch hier ist kein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr geg., es liegt zwar ein Angriff auf ein notwehrfähiges Gut vor, die Handlung des W steht jedoch in keinem plausiblen Verhältnis zum Angriff des P.

Nothilfe → liegt vor, wenn die Abwehr gg einen Angriff auf ein fremdes Rechtsgut erfolgt. Selbe Voraussetzungen wie bei der Notwehr, dann ein Rechtfertigungsgrund.

Putativnotwehr → das Vorliegen einer tatsächlich nicht gegebenen Notwehrsituation wird angenommen; die Putativnotwehr rechtfertigt generell keine Schadenszufügung, es kann aber zum Haftungsausschluss mangels Vorwerfbarkeit führen.

2.) Notstand

In Notstand handelt, wer zur Abwendung einer seinem Rechtsgut unmittelbar drohender Gefahr ein fremdes Rechtsgut beschädigt. Notstand setzt eine Gefahr voraus, die KEIN rechtswidriger Angriff ist!

Voraussetzungen: *Die Gefahr muss ohne Verschulden d gefährdeten Rechtsgutinhabers entstanden sein.

*Die Rettungsmaßnahme muss der letzte Ausweg aus der Gefahr sein

*Die Rettungsmaßnahme muss sich objektiv eignen, einen Ausweg aus der Gefahr darzustellen.

*zB Das Schiff des A gerät durch die Gewalt des Windes in

a) die Ankerseile des Schiffes d B

b) die Fischernetze des Fischers C

→ Selbstständiges befreien ist nicht möglich, das Schiff kommt nur durch

durch- bzw aufschneiden der Ankerseile/Fischernetze wieder frei = gerechtfertigte Handlung = Notstand. B/C haben keine Ansprüche gg A.

- Var. Das Schiff gerät (auch) durch Verschulden der Schiffer i d Ankerseile/das Fischernetz.
→ Selbständiges befreien zwar nicht möglich, jedoch ist die Gefahr auch mit Verschulden des Rechtsguthabers entstanden. Handlung nicht gerechtfertigt, kein Notstand! B/C hätten ACTIO LEGIS AQUILIAE gg A.
Aber: Fischern wird im Haftungsfall nur Wertersatz für die Netze gewährt, LUCRUM CESSANS ist im Fischfang zu ungewiss;

A merkt, dass sich seiem Haus eine Feuerbrunst nähert. Zum Schutz reißt er das benachbarte Haus des B ab.

→ Notstand ist zu bejahen, wenn sich das Feuer bis zum Nachbarhaus ausgebreitet hat. Wenn nicht, liegt eine Kontroverse vor:

- a) Notstand nur dann, wenn A mit begründeter Furcht (gem DILIGENS PATER FAMILIAS) gehandelt hat.
- b) Kein Notstand, da kein Rechtfertigungsgrund; Sofern A Verschulden trifft, haftet er;

3.) Erlaubte Selbsthilfe

In bestimmten Fällen gestattet die RO abgesehen von Notwehr und Notstand dem Inhaber eines Rechtsgutes auch, dieses gegen Schädigungen eines anderen eigenmächtig zu behaupten und diesen ggfalls auch zu schädigen.

*zB A legt durch das Haus des B unerlaubt eine Wasserleitung. B entfernt diese Wasserleitung.

→ B haftet für die Schädigung des A nicht, da er sich eigenmächtig gegen unerlaubtes Eingreifen des A wehrt und dadurch ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist.

A lässt seine trüchtige Stute auf der Wiese des B weiden. B verjagt die Stute, diese erleidet daraufhin eine Fehlgeburt.

→ Solange B die Stute nicht schlägt oder mutwillig zu schnell jagt, haftet er für den A entstandenen Schaden aufgrund erlaubter Selbsthilfe nicht.

4.) Besondere Ermächtigung durch die RO

Bestimmte Hoheitsträger wird in Ausübung ihres öffentlichen Amtes gewährt, im öffentlichen Interesse ggfalls Personen zu schädigen.

*zB MAGISTRATE dürfen:

- Gewaltsam eine Sache zum Pfand nehmen
- Häuser gegen Ausbreitung von Brand abreißen lassen
- rechtswidrig auf der Straße abgestellte Betten zerschlagen

Überschreiten Hoheitsträger jedoch die ihnen gewährte Ermächtigung, so haften sie gem der LEX AQUILIA wie alle anderen auch (zB Rückgabe einer beschädigten Pfandsache)

5. Einwilligung des Geschädigten

Angesichts drohenden schadhafte Verhaltens kann der Gefährdete auch Vorweg die Einwilligung erteilen, das Schadenersatzrisiko auf sich zu nehmen.

Im Falle einer solchen Erklärung hat der Geschädigte etwaigen Schaden selbst zu tragen, der Schädiger ist haftungsfrei.

*zB Glasschleifer holen eine solche Einwilligung vor Beginn ihrer Arbeit ein, dadurch fällt ihre Haftung nach FRANGERE aus.

DOMINUS gibt Einwilligung vor der Teilnahme eines seiner Sklaven an einem Wettkampf. Der dominus kann für etwaige Verletzungen seines Sklaven keinen Schadenersatz fordern (solange die Wettkampfgeln eingehalten wurden).

Die Einwilligung gilt nur solange als Rechtfertigungsgrund, als dass kein sachwidriges Verhalten an den Tag gelegt wird (ist keine generelle Haftungsbefreiung!).

E. VERSCHULDEN

Der Schädiger wird grundsätzlich dann haftungspflichtig, wenn ihm sein rechtswidriges Handeln subjektiv vorwerfbar ist.

Verschulden ist geteilt in:

- 1.) **DOLUS** (Vorsatz)
- 2.) **CULPA** (Fahrlässigkeit)

1.) **DOLUS** ist gegeben, wenn der Schädiger bewusst seine schädigende Handlung tätigt und Schaden verwirklichen will.

2.) **CULPA** ist das verschulden des Schädigers, der zwar nicht bewusst handelt, jedoch gegen die gebotene Sorgfaltspflicht verstößt.

*Pflichtgemäße Sorgfalt = **DILIGENTIA**; wer sie einhält haftet nicht, selbst wenn Schaden entsteht.

Bereits geringe Fahrlässigkeit führt zur Haftung, jedoch muss dem Schädiger eindeutiges Verschulden nachweisbar sein!

Der einzuhaltende Sorgfaltsmaßstab wird im RR immer nach obj Kriterien ermittelt – dafür wird eine Maßfigur, das Verhalten des sog **VIR BONUS** (steht für typischen Sorgfaltsstandard) mit dem Verhalten des Schädigers verglichen.

Der allg Begriff des **VIR BONUS** wird dann gemäß dem spezifischen Fall nach Handlungs- bzw Rollentypen geteilt – der Maßstab eines sorgfältigen Mediziners (**VIR MEDICUS**) wird sich vom Maßstab eines Viehtreibers unterscheiden.

*zB Baumschneider A löst eine Ast des Baumes, dieser trifft einen am darunterliegenden Weg gehenden Sklaven, der daran stirbt.
→ ein **VIR BONUS** hätte die Gefahr des darunterliegenden Weges erkennen müssen, A haftet aus **CULPA**.

- Var. Es führt kein Weg unter dem Baum, ein daruntergehender Sklave wird getroffen und stirbt.
→ keine Fahrlässigkeit/Verschulden, A haftet nicht.
Mehrere Personen spielen Ball, während des Spiels stößt einer der Personen den Sklaven X, dieser stürzt und bricht sich ein Bein.
→ keine Fahrlässigkeit/Verschulden, Spieler haftet nicht.

Wie bei der Rechtswidrigkeit gibt es auch in der Kategorie des Verschuldens Ausschlussgründe, die das Haften des Schädigers ausschließen:

1.) Unzurechnungsfähigkeit

Unzurechnungsfähig ist nach RR, wer mangelnde geistige Reife oder Einsichtsfähigkeit hat. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich beim **FURIOSUS** und **INFANS** gegeben, bei **IMPUBERES** muss eine spezifische Fallprüfung erfolgen. Schadenszufügung durch Unzurechnungsfähige ist zwar nicht schuldhaft, aber rechtswidrig! Sie kann daher zur Notwehr berechtigen.

2.) Befehl des Gewalthabers oder Vorgesetzten

Verschulden ist nur dann möglich, wenn die Möglichkeit zu freiem Entscheiden und Handeln besteht.

Gewaltunterworfenen sind für ihr schädigendes Verhalten entschuldigt, sofern es auf Anweisung ihres Gewalthabers getätigt wurde.

Hier wird ggü dem Gewalthaber des Schädigers eine **ACTIO DIRECTA** gewährt (Noxalhaftung).

3.) Schädliche Unachtsamkeit des Opfers

Einige Haftungsbefreiungen des Schädigers zielen auf den Umstand ab, dass der Geschädigte zu dem Umstand der Schädigung durch eigene Sorglosigkeit beigetragen hat. Im RR haftet der Schädiger entweder in vollem Umfang oder geht frei, eine Teilung des Schadenersatzes zwischen Schädiger und Geschädigtem ist nicht bekannt.

***KULPAKOMPENSATION:**

Das Verschulden des Schädigers wird gegen die Sorglosigkeit des Geschädigten aufgerechnet.

Wiegt die **CULPA** d Schädigers mindestens genauso viel wie die Sorglosigkeit des Geschädigten, ist er von der Haftung frei.

Bei **DOLUS** wird unabhängig davon gehaftet!

4.) Handeln auf eigene Gefahr

Lässt sich eine Partei bewusst auf typische, schadensgeeignete Situation ein (Teilnahme an gefährlichen Sportarten, Betreten fremder Grundstücke) übernimmt er das Schadensrisiko: er handelt auf eigene Gefahr; Es kann gg den Schädiger keinen Schuldvorwurf geben, die Haftung entfällt.

F. HÖHE DES ANSPRUCHS DES GESCHÄDIGTEN

Nach Wortlaut der LEX AQUILIA:

1. Kap. → der höchste Wert des getöteten Lebewesens während des vergangenen Jahres;
(entweder vom Todeszeitpunkt oder Zeitpunkt der tödl Verletzung gerechnet)
3. Kap. → Wert der Angelegenheit der letzten 30 Tage

Die Interpretation der Juristen zum Wortlaut der LEX AQUILIA lässt erkennen, dass der Geschädigte so zu stellen ist, als wäre er nie geschädigt worden.

→ Ermittlung des Anspruchs erfolgt durch die sog Differenzmethode; hypothetisches Vermögen – tatsächliches Vermögen = Anspruch des Geschädigten.

Ersetzt wird **DAMNUM EMERGENS** (mat. Vermögensschaden) und **LUCRUM CESSANS** (verpasste Profitancen).

Kasuistik zur Höhe des Anspruchs:

*war der getötete Sklave auch Mitglied einer angesehenen Musikkapelle oder Schauspielgruppe, so ist neben dem Höchstwert auch der Minderungswert der jeweiligen Gruppe zu tragen.

*wird ein zum Erben eingesetzter Sklave getötet, der die Erbschaft noch nicht angetreten hat, so kann der DOMINUS Ersatz für die entgangene Erbschaft fordern (LUCRUM CESSANS).

*hat ein getöteter Sklave das Wirtschaftsbuch falsch geführt, so hat der Geschädigte auch Anspruch auf entgangene Aufklärung durch den Tod des Sklaven.

*wird ein Testament/Schuldschein zerstört, hat der Schädiger die entgangene Erbschaft/Schuld zu ersetzen.

*Schusterlehrling:

Wird ein als Schusterlehrling angestellter Haussohn verletzt, kann der pater familias neben Heilungskosten auch Verdienstentgang fordern!

Hier wird die ACTIO LEGIS AQUILIAE gewährt, obwohl kein Sklave!

Anspruchskonkurrenzen:

1.) Konkurrenz mit Vertragsklagen und sachverfolgenden Klagen:

*die ACTIO LEGIS AQUILIAE steht als sachverfolgende Klage in Konkurrenz mit anderen sachverfolgenden Klagen (REI VINDICATIO,...)

*man kann nur entweder EX CONTRACTO oder EX DELICTO Schadenersatz fordern.

*Erhebt jemand Anspruch aus einem Kontrakt, so muss er auf seinen deliktischen Anspruch verzichten!

2.) Konkurrenz mit dem FURTUM:

Wer eine fremde Sache in Bereicherungsabsicht zuerst stiehlt und dann zB tötet, der haftet dem Geschädigten sowohl aus der CONDICTIO FURTIVA/ACTIO FURTI als auch aus der ACTIO LEGIS AQUILIAE.

Die beiden sachverfolgenden Klagen stehen jedoch in Konkurrenz, nach Geltendmachung der C.F. kann die A.L.A. nur für den Betrag geltend gemacht werden, der die Schädigung den Wertersatz übersteigt!

3.) Konkurrenz zwischen dem 1. und 3. Kapitel:

*Wer jemanden verletzt, der in der Folge der Verletzung stirbt, haftet aus dem 1. Kapitel, unabhängig vom Eintritt des Todes.

*Wird jemand zunächst von jemandem leicht verletzt, daraufhin von jemandem anderen tödlich, so haftet der (1) aus dem 3. Kap., (2) aus dem 1. Kap. in vollem Umfang!

*Wird jemand, der einen Sklaven leicht verletzt hat, aus dem 3. Kapitel belangt, und stirbt der Sklave danach an der Verletzung, so haftet der Schädiger auch aus dem 1. Kapitel – jedoch nur auf Aufzahlung zu dem Betrag, den der Geschädigte bei Geltendmachung des 1. Kapitels erhalten hätte. Gegen eine allfällige Mehrforderung des Geschädigten hat der Schädiger eine EXCEPTIO DOLI.

Aktiv- u Passivlegitimation, Noxalhaftung:

1.) Aktivlegitimierte bei der ACTIO DIRECTA:

*Primär ist der Eigentümer der Sache bei der LEX AQUILIA aktivlegitimiert; Bei Miteigentum (CONDOMINIUM) kann jeder seinem Anteil entsprechend Schadenersatz fordern.

ABER es sind neben dem ziv Eigentümer folgende Personen entsprechend der LEX AQUILIA geschützt:

(1) USUFRUKTAR (Nießbraucher) und USUAR (Gebraucher):

können mittels einer analogen Klage Schadenersatz für Schädigungen fordern, an der sie ihr beschr. dingl. Recht haben.

(2) PFANDGLÄUBIGER haben eine analoge Klage bis zur Höhe des Pfandwerts.

(3) BONA FIDES POSSESSOR hat eine analoge Klage, selbst gegen Schädigungen des zivilen Eigentümers.

(4) der PÄCHTER gegen den Schädiger der Pachtsache, sofern der Pächter gewährt, dass der zivile Eigentümer keinen Schadenersatz geltend macht.

(5) der auf CUSTODIA HAFTENDE gegen den schädigenden Dritten (zB Verwahrer;)

(6) der PATER FAMILIAS gegen den Schädiger seines Haussohnes.

Außerdem ist die Aktivlegitimation gemäß d LEX AQUILIA vererbar.

2.) Passivlegitimation bei der ACTIO DIRECTA:

*Beklagter (und Haftender) ist der Schädiger; dies gilt uneingeschränkt für gewaltfreie Römer.

Streitet der Beschuldigte seine Schädigung vor Gericht ab, wird aber dennoch verurteilt, hat er doppelten Schadenersatz zu leisten (DUPLUM)!

2.)a) die **NOXALHAFTUNG:**

Grundsätzlich können Gewaltunterworfenen (Haustöchter, Sklaven, UXOR IN MANU) nach RR nicht privatrechtlich geklagt werden.

Haussohne können zwar geklagt und verurteilt werden, es gibt jedoch keine Vollstreckung gegen sie!

Daher wird im Schädigungsfall folgendermaßen vorgegangen:

Der Haftungsanspruch des Geschädigten wird gegen den Schädiger (Sklave, etc.) geprüft, hat dieser ein positives Ergebnis, so richtet der Geschädigte seine Klage gegen den Gewalthaber des Täters.

Der Gewalthaber wird nicht nach Zeitpunkt der Schädigung, sondern der Klagshebung ermittelt!

Anschließend hat der Gewalthaber zwei Möglichkeiten:

*er zahlt die Schadenssumme oder

*er liefert den Gewaltunterworfenen aus

(dies ist jedoch nur möglich, wenn der Gewalthaber vom schädigenden Verhalten nichts gewusst hat bzw es nicht verhindern hätte können).

Die Passivlegitimation ist grundsätzlich nicht vererbbar, sie endet mit dem Tod des Schädigers.